Mittwoch, 24. Mai. (Abend-Ausgabe.)

Danziger Zeitung.

NEC TEMERE NEC TIMIDE

№ 9750. 1876.

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition Ketterhagergasse No. 4 und bei allen Kaiserlichen Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. — Preis pro Quartal 4,50 ℳ, durch die Post bezogen 5 ℳ — Inserate kosten für die Petitzeile oder deren Raum 20 ₰ — Die „Danziger Zeitung“ vermittelt Insertionsaufträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

Abonnements per Juni auf die Danziger Zeitung nimmt jede Postanstalt entgegen, in Danzig die Expedition Ketterhagergasse.

Telegramme der Danziger Zeitung.

Berlin, 24. Mai. Das Abgeordnetenhaus erledigte in seiner gestrigen Abendsitzung die zweite Berathung des Competenzgesetzes meist nach den Commissionsbeschlüssen. Die nächste Sitzung findet morgen statt. In derselben erfolgen die zweite Lesung des Synagogengesetzes und mehrere dritte Lesungen.

Pest, 24. Mai. Sitzung des Subcomités der ungarischen Delegation für das Budget des Auswärtigen. Graf Andrassy gab auf Anfragen über die politische Lage eine ähnliche Aufklärung, wie am Sonnabend, und fügte hinzu, an einen europäischen Congreß hätte man darum nicht denken können, weil, wenn die Doctoren einmal beisammen wären, sich leicht noch andere Kranke gemeldet hätten, ferner weil auf dem Congresse aus ganz nebensächlichen Gründen neue Gruppirungen entstehen könnten, was nur Mißverständnisse, vielleicht auch Collisionen veranlaßt hätte. Die Initiative zu der Berliner Conferenz ging von Rußland aus; in Berlin wurde Angesichts des acuten Standes der Dinge eine vollständige Einigung erzielt und damit hoffentlich der europäische Frieden nach menschlicher Berechnung dauernd gesichert. Das Subcomité ertheilte dem Grafen Andrassy ein einhelliges Vertrauensvotum.

Constantinopel, 25. Mai. Das „Bureau Havas-Reuter“ meldet: Die Vorschläge der Nordmächte sind der Pforte zunächst officiös mitgetheilt; letztere ist mit der Prüfung der Vorschläge beschäftigt.

Alexandrien, 24. Mai. Der hiesige Appellhof erklärte sich in dem Prozesse gegen die Daira-Verwaltung (der Verwaltung des Privatvermögens des Khedive) competent und bestätigte das Urtheil erster Instanz, welches die Beklagte zur Zahlung der Dairabons verurtheilt.

Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Paris, 23. Mai. Aus Ragusa wird der „Agence Havas“ vom heutigen Tage gemeldet, daß, nach Mittheilungen aus dem Lager der Insurgenten, dieselben in Folge der in jüngster Zeit angeblich errungenen Vortheile sich nicht mehr mit den früher gestellten Bedingungen befriedigt erklären, sondern jetzt die absolute Unabhängigkeit der Herzegowina und Bosniens verlangen und jeden Waffenstillstand zurückweisen, auch soll die Proclamirung einer provisorischen Regierung vorbereitet werden.

Christiania, 23. Mai. In der heutigen Sitzung des Storthing wurde die Aufnahme einer Eisenbahnanleihe im Betrage von 24 Millionen Kronen beschlossen. Dieselbe soll höchstens mit 4⅓ Proc. verzinst werden und die Amortisirung derselben kürzestens in 30 und längstens in 50 Jahren erfolgen.

Abgeordnetenhaus.

62. Sitzung vom 23. Mai.

Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichts-Behörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung von 1875. Der Titel I (§§ 1 bis 3), der die einleitenden Bestimmungen enthält, wird ohne Debatte angenommen.

Tit. II. (§§ 4 bis 26) handelt von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben. § 4 lautet in der Fassung der Commission: „In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, sowie in den von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommenen (eximirten) Stadtgemeinden (§ 5) tritt in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen an die Stelle des Kreisausschusses der Stadtausschuß. § 5. „Stadtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern werden auf Antrag durch den Minister des Innern von der Zuständigkeit des Kreisausschußes in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen. Die gleiche Ausnahmestellung kann auch Stadtgemeinden von 8000 bis 10 000 Einwohnern auf Antrag, unter Zustimmung des Provinzialraths, durch den Minister des Innern verliehen werden. Die Exemtion sowie der Beginn ihrer Wirksamkeit ist durch die Gesetzsammlung sowie durch das betreffende Amts- und Kreisblatt bekannt zu machen. Auf die vor diesem Zeitpunkte bereits anhängig gemachten Sachen finden die bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen Anwendung.“ — Abg. Stengel beantragt, die Ausdehnung der Stadtausschüsse auf die eximirten Stadtgemeinden zu beseitigen und demgemäß im § 4 die Worte „sowie in den von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommenen (eximirten) Stadtgemeinden“, sowie den ganzen § 5 zu streichen.

Abg. Stengel: Ich lebe in einer Stadt von 11,000 Einwohnern und bin Beigeordneter derselben; ich muß sagen, daß für die von der Commission beantragte Bestimmung kein Bedürfniß vorliegt; es wird dadurch ein Gegensatz zwischen Stadt und Land etablirt, wie er in Wirklichkeit nicht besteht. In diesen kleinen Städten existirt gar nicht das Material zu einem Stadtausschuß neben dem Magistrat, es werden in der Regel dieselben Personen gewählt werden, die Entscheidungen von derselben Stelle ergehen, man wird sich bei den Beschlüssen des Stadtausschusses nicht beruhigen und es werden unverhältnißmäßig oft die höheren Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden. Die Vertreter der kleinen Städte und des platten Landes haben in den Kreisausschüssen bisher in Einigkeit gewirkt, und die städtischen Vertreter haben es verstanden, sich in denselben eine einflußreiche Stellung zu erwerben. Wenn die Städte von der Facultät des § 5 Gebrauch machen, so kann dies keine andere Folge haben, als daß auf dem platten Lande eine Abneigung entsteht, noch ferner städtische Vertreter in den Kreisausschuß zu wählen.

Abg. Lasker: In der Tendenz, daß Stadt und Land in Harmonie zusammenwirken, stimme ich mit dem Abg. Stengel vollkommen überein. Als in der Kreisordnung dem Kreisausschusse als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht die ihrer Competenz unterliegenden Gegenstände zugewiesen wurden, wurde schon damals geltend gemacht, daß gewisse städtische Interessen ihrer Natur nach mit den ländlichen sich nicht zusammenzwängen ließen. Man behielt sich damals schon vor, diese dem Kreisausschuß zu entziehen, und hat diesen Gedanken jetzt verwirklicht, indem man die Angelegenheiten, die die allgemeine Landesverwaltung betreffen, unter die Competenz des Stadtausschusses stellt. Die einzelnen Fälle sind ausdrücklich aufgezählt, und der Vorredner hätte daher diese daraufhin kritisiren müssen, ob ihre Regulirung besser vom Kreisausschuß oder von einem Stadtausschuß geschieht. Gewisse Gegenstände, besonders die gewerblichen, haben für den Kreis gar kein Interesse und werden daher am besten kurzer Hand von den städtischen Betheiligten abgemacht; von dem Stadtausschuß, der täglich zusammenkommen kann, nicht von dem Kreisausschuß, der nur alle 14 Tage zusammenzutreten in der Lage ist. Die Gefahr einer Verdrängung der städtischen Vertreter aus den Kreisausschüssen liegt hierbei nicht vor, denn dieselben pflegen doch nur deshalb von den ländlichen Bezirken herangezogen zu werden, weil man sie für die Intelligentesten hält, und das wird auch künftig der Fall sein. Es werden auch nur diejenigen Städte Anspruch auf die im § 5 gewährte eximirte Stellung erheben, welche in ihren gewerblichen Verhältnissen so weit herangewachsen sind, daß sie eine langsame Behandlung vor dem Kreisausschuß nicht ertragen können. Dafür ist dadurch gesorgt, daß diese Städte zur Anstellung einer bisher in denselben nicht vorhandenen Kraft verpflichtet werden, für die sie jährlich 1200—1800 Thlr. hergeben müssen.

Geh. Rath v. Brauchitsch: Dieser Punkt ist einer der wenigen, die in den Commissionsbeschlüssen der Staatsregierung bedenklich erscheinen. Ein gewisser Werth ist auf die Gleichmäßigkeit, die der Vorredner schablonenhafte Gesetzgebung nennt, doch zu legen, und es ist nicht unbedenklich, eine ganz neue Form der Organisation zu schaffen, die bisher nicht existirt hat, während jetzt schon der Vorwurf erhoben wird, die Organisation sei zu complicirt. Allen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ohne Prüfung der collidirenden Interessen von Stadt und Land freizustellen, ob sie austreten wollen oder nicht, ist doch bedenklich; es wäre mindestens vielleicht die Zustimmung des Provinzialraths oder eine andere Cautel festzusetzen. Wird diese Bestimmung Gesetz, so werden schon aus der Neigung, den größern Städten gleich zu stehen, alle Städte mit über 10 000 Einwohnern den Antrag auf Ausscheidung aus dem Kreise stellen. Der Abg. Lasker sagte, es blieben dem Kreisausschuß trotzdem noch Functionen für diese Städte. Das ist nicht der Fall, denn die Folge des § 4 ist, daß in den besonders genannten Fällen der Stadtausschuß an die Stelle des Kreisausschusses tritt, die übrigen Angelegenheiten aber dem Bezirksrath unterliegen. Eine solche Ausnahmebestimmung für die Städte mit über 10 000 Einwohnern ist nur geeignet, die allergrößte Mißstimmung auf dem platten Lande und in den kleineren Städten hervorzurufen.

Abg. v. Manteuffel: Ich bin einerseits für die Bildung von Stadtausschüssen in den größeren Stadtgemeinden, denn die Kreisausschüsse sind bereits zu sehr mit Arbeiten überbürdet, andererseits begreife ich nicht, wie die Städte mit Stadtausschüssen noch berechtigt sein sollen, zum Kreisausschuß mit zu wählen. Ich werde deshalb bei der dritten Berathung einen Antrag stellen, dieses Recht zu beseitigen.

Abg. Miquel: Wenn auch für einzelne Angelegenheiten der Stadtausschuß gebildet wird, so bleibt doch im Uebrigen die Stadt im Kreise, es bleibt eine Reihe Angelegenheiten gemeinschaftlich, und es kann daher aus der Bildung der Stadtausschüsse nicht die Folgerung hergeleitet werden, es bestehe gar keine Verbindung zwischen diesen Städten und dem Lande. Der Hr. Reg.-Commissar hat im § 4 die Worte „in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen“ übersehen; von einer generellen Ersetzung des Kreis- durch den Stadtausschuß ist nicht die Rede; es muß also nachgewiesen werden, daß für diese einzelnen Fälle der Kreisausschuß eine geeignetere Instanz ist. Nach der Städteordnung erhält nicht der Kreisausschuß, sondern der Bezirksrath die Aufsicht über alle städtischen Angelegenheiten, mögen die Städte groß oder klein sein. Ich will nicht leugnen, daß nur der Mangel einer Landgemeindeordnung uns nöthigt, die Städteordnung auch auf die Landstädte auszudehnen, die in Wirklichkeit Dörfer sind, aber für die Städte mit über 10 000 Einwohnern ist der Gedanke der Städteordnung durchaus berechtigt. Wenn die städtischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Aufsicht von Regierungspräsident und Bezirksrath stehen, ist es dann unharmonisch, wenn für die hier fraglichen Angelegenheiten die Städte einen Stadtausschuß bilden und die zweite Instanz der Bezirksausschuß ist? Ich glaube, die Wahlen in den Kreisausschuß werden sich allein nach dem Vertrauen zu der Person und ihrer Fähigkeit richten, ich kann daher an die von dem Reg.-Commissar befürchteten Folgen einer Mißstimmung des platten Landes nicht glauben.

Geh. Rath v. Brauchitsch verwahrt sich dagegen, von einem generellen Ersatz des Kreisausschusses durch den Stadtausschuß gesprochen zu haben.

Abg. Schmidt (Sagan): Der Vorschlag der Commission zerreißt den in der Kreisordnung enthaltenen Gedanken des Zusammenwirkens von Stadt und Land, ein Gedanke, der in der Praxis sich als ein glücklicher erwiesen hat. Man kann dem Abg. Lasker entgegenhalten, warum sollen denn die städtischen Vertreter in rein ländlichen Fragen in dem Kreisausschuß mit urtheilen? Die Consequenz führt zu dem unglücklichen Gedanken des Abg. v. Manteuffel, die Städte über 10 000 Einwohner von den Kreisausschüssen ganz auszuschließen, wodurch der Riß zwischen Stadt und Land für ewige Zeiten befestigt würde. Bisher sind die Angelegenheiten, die den Stadtausschüssen übertragen werden sollen, von den Kreisausschüssen zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt worden. Das vorgeschlagene Institut hat den Nachtheil, daß in einem und demselben Kreise dieselben Angelegenheiten verschieden behandelt werden. Man wird confuse werden und das Ansehen einer von beiden Körperschaften entweder des Stadtausschusses oder des Kreisausschusses wird jedenfalls leiden.

Abg. Richter (Hagen) weist zunächst den Einwurf zurück, daß durch die Bestimmungen der Commissionsbeschlüsse die erst neugeschaffene Kreisordnung wieder abgeändert werde. Die Regierung habe um so weniger Recht, diesen Vorwurf zu erheben, da sie selbst die Streichung von 35 Paragraphen der Kreisordnung beantrage. Die Frage sei keinesfalls eine Streitfrage zwischen Stadt und Land, sondern man wolle mit Rücksicht auf die entwickelteren Verhältnisse den Vertretungen der Städte Befugnisse einräumen, welche ebenfalls den ländlichen Vertretungen bei einer guten Landgemeindeordnung anvertraut werden könnten. Die Kriesausschüsse seien jetzt mit einer Masse von Dingen betraut, welche besser von der städtischen Vertretung erledigt würden; aber das sei das Unglück, daß die conservative Regierung das Haus genöthigt habe, die Organisation in der Mitte anzufangen.

Abg. Scharnweber hält es für ungerechtfertigt, daß auch die kleineren Städte von der Competenz des Kreisausschusses eximirt werden sollen, so daß die vielfach gebildeteren Vorsteher größerer Landgemeinden den Vertretern kleinerer Städte nachstehen würden. Durch die Schöpfung solcher Privilegien werde in Folge der Eifersucht der ländlichen Bezirke das städtische Element aus den höheren Verwaltungsbehörden mehr und mehr verdrängt werden.

Der Antrag Stengel wird darauf abgelehnt und die §§ 4 und 5 angenommen. Ebenso wird § 6, welcher letztere die Organisation des Stadtausschusses regelt, ohne Debatte genehmigt.

§ 7 bestimmt, daß in Stadtkreisen von mindestens 50 000 Einwohnern durch Ortsstatut festgesetzt werden kann, daß der Stadtausschuß aus der Zahl der Bürger gewählt werden kann. (Im Allgemeinen hat der Magistrat die Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen.) — Geh. Rath v. Brauchitsch bittet den Paragraphen abzulehnen, da die Magistrate hinlänglich Kräfte zur communalen Verwaltung bieten werden. — Abg. Richter (Hagen) sieht in der Nöthigung, die Mitglieder des Ausschusses aus der Zahl der Magistratsmitglieder zu wählen, die Gefahr einer fortgesetzten Vermehrung der ohnehin zahlreichen Mitglieder der Magistrate größerer Städte und einer gewissen Zerreißung der städtischen Behörden. — Geh. Rath v. Brauchitsch hält es nicht für zuträglich, neben dem Magistrat für die Städte noch eine andere Obrigkeit in Form einer gemischten Deputation für gewerbliche Angelegenheiten hinzustellen. — Abg. Miquel betont, daß eine solche Einrichtung, wie sie die Commission vorschlägt, nur durch Ortsstatut constituirt werden kann, und dazu sei Uebereinstimmung zwischen Magistrat und Stadtverordneten, sowie die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche bei nicht vorhandenem Bedürfniß verweigert werde. Uebrigens seien ja auch Städte ohne Magistratsverfassung vorhanden. — Abg. Hänel tritt dem Principe entgegen, daß obrigkeitliche Functionen in Städten von gemischten Deputationen nicht mit Erfolg wahrgenommen würden. — § 7 wird angenommen.

§ 10 bestimmt, daß die Mitglieder des Stadtausschusses die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen müssen. — Abg. Stengel sieht darin ein Mißtrauensvotum gegen die wohlverdienten Männer, welche bisher zur Zufriedenheit ihrer Mitbürger, ohne die geforderte Qualität zu besitzen, die Angelegenheiten kleinerer Städte gut geleitet haben und deren Wiederwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes verhindert wird. Es wird auch schwer für kleinere Städte sein, den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Kräfte zu besolden. — Abg. Miquel: Die erhöhten Anforderungen sind durch die erweiterten, den Stadtausschüssen anvertrauten Befugnisse nöthig geworden, damit die leitenden Persönlichkeiten schon durch ihre Vorbildung die Garantie bieten, daß sie sich mehr durch Gesetz und Recht, als durch nachbarliche Rücksichten bestimmen lassen. Eigentlich ist es wünschenswerth, daß jede Stadt von 10 000 Einwohnern, wenn sie auch keinen Stadtausschuß haben, ein rechtskundiges Magistratsmitglied habe, beansprucht sie aber das Privilegium eines Stadtausschusses, dann muß sie um so mehr den Ansprüchen des Gesetzes genügen. — § 10 wird hierauf genehmigt.

§ 13 bestimmt: „Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder des Staatsausschusses, sowie des Verlustes ihrer Stellen und der einstweiligen Enthebung von denselben die für die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“ Abg. Richter (Hagen) beantragt, an Stelle der Schlußworte: „die für die unbesoldeten Mitglieder 2c.“ zu setzen: „die nach Maßgabe der Städteordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen, den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Rheinprovinz vom . . . . 1876 für die unbesoldeten Magistratsmitglieder zur Anwendung kommenden Vorschriften.“

Abg. Richter (Hagen): Die Städteordnung ist ein integrirender Theil des Competenzgesetzes, da viele Bestimmungen der Gesetze einander ergänzen und verständlich machen während sie einzeln dunkel und unverständlich sind. Die Regierung zeigt nicht solche Eile und Vorliebe für die Städteordnung wie in Betreff dieser Vorlage, zu der sie ein größeres praktisches Bedürfniß getrieben hat. Da dieses größere Maß praktischen Interesses leicht dazu führen könne, mit Rücksicht auf das vorgerückte Stadium der Session, das vorliegende Gesetz anzunehmen, die Städteordnung aber fallen zu lassen, so müsse man das Interesse der Regierung stärker in Anspruch nehmen. Es giebt eine Anzahl von Leuten, die überhaupt nicht gerne eine neue Städteordnung wollen, es giebt eine Anzahl von Bürgermeistern, die bisher so klug und weise regiert zu haben glauben, daß es einer Aenderung nicht bedürfe; es giebt eine Anzahl von Stadtverordneten, die die großen Stadtverordnetenversammlungen mit ihrem bureaukratischen Charakter und ihren in allen wichtigen Sachen den geheimen Commissionssitzungen zufallenden Entscheidungen für eine vorzügliche Einrichtung halten. Diesen spießbürgerlichen Anschauungen gegenüber ist es nöthig zu betonen, daß wir die Städteordnung nicht als eine neue Geschäftsordnung für Stadtverordnete noch als eine Bürgermeisterordnung ansehen, sondern als ein politisches Gesetz ersten Ranges. Dieser Auffassung müssen wir dadurch Ausdruck geben, daß wir dieses Gesetz auch äußerlich mit dem parallel laufenden Verwaltungsreformgesetz in Verbindung bringen. Die gegenwärtige Legislaturperiode hat sehr viele Erwartungen unerfüllt gelassen. Viele Gesetze sind zu Stande gekommen, von denen selbst diejenigen, die ihnen zugestimmt haben, bekennen, daß sie es nur mit schwerem Herzen gethan haben. Um so dringender ist für uns die Forderung des Zustandekommens eines Gesetzes zu sichern, das einem dringenden Bedürfniß entspricht und die nothwendige Grundlage weiterer Reformen bildet. Einen besonderen Werth lege ich auf die Städteordnung noch deshalb, weil sie das erste der Verwaltungsreformgesetze ist, das über die Grenzen der Kreisordnungsprovinzen ausgedehnt werden soll, weil mit ihm endlich der Bann gebrochen wird, den der leitende Staatsmann in dieser Materie, Hr. v. Sybel (Heiterkeit) auf die westlichen Provinzen gelegt hat, und weil sie Anwendung in denjenigen Provinzen finden soll, in denen die confessionellen Gegensätze am schärfsten hervortreten. Ich halte es für ein Glück, für diese Districte auch einmal ein Gesetz zu schaffen, das von allen confessionellen Parteien gleichmäßig als ein Fortschritt begrüßt wird. Jedenfalls wollen wir keine Sicherheitsmaßregel unterlassen, die dazu dienen kann, das Zustandekommen der Städteordnung in dieser Session zu sichern.

Geh. Rath v. Brauchitsch hält es nicht für nöthig, diesen Antrag als Schleppdampfer für die Städteordnung zu benutzen, für welche die Regierung dasselbe Interesse hegt wie für das Competenzgesetz. Materiell und formell sind beide Gesetze unabhängig von einander, beide verfolgen eine liberale Richtung, jedoch das Zustandekommen des einen Gesetzes von dem des anderen abhängig zu machen, sei nicht opportun.

Abg. Lasker hält es ebenfalls für nicht zweckmäßig, lediglich aus politischen Rücksichten das Zustandekommen eines Gesetzes von dem eines anderen, wenn es auch noch so wichtig wäre, abhängig zu machen, so lange ein materielles Bedürfniß dazu nicht vorliegt. Da dieses Gesetz sich nach Einführung der Selbstverwaltung als nothwendig erwiesen hat, müsse man sein Zustandekommen als Selbstzweck betrachten und es nicht zu einem Compelle für das Zustandekommen der Städteordnung machen.

Abg. v. Kardorff hält ebenfalls das vorliegende Gesetz für sehr nothwendig und will deshalb, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, alle Amendements, da deren Tragweite sich jetzt nicht mehr recht absehen lasse, ablehnen.

Der Antrag Richter wird abgelehnt und § 13 ohne denselben angenommen.

Die §§ 14 bis 26 werden ohne Debatte genehmigt, ebenso der ganze Titel III. (§§ 27—32) „Von den Beschwerden“. Als letzten Paragraph des Tit. III. beantragt Abg. Richter (Hagen) hinter § 32 folgende Bestimmung einzuschalten: „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes endgiltigen Entscheidungen des Bezirksraths und des Provinzialraths, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, können binnen 21 Tagen — unbeschadet der Bestimmungen des § 118 der Provinzialordnung vom 25. Juni 1875 — von den Betheiligten mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig ist das Oberverwaltungsgericht.“

Abg. Richter (Hagen) begründet seinen Antrag mit der Erwägung, daß man die Ministerverantwortlichkeit für die Entscheidungen der Verwaltungskörper, welche ein Gesetz verletzen, nicht als Remedur betrachten könne. Die Landesvertretung könne den Minister nicht für so provinzielle Specialitäten zur Rechenschaft ziehen, sondern nur für generelle Gesetzesverletzungen aus politischen Rücksichten. Da die Provinzial- und Bezirksräthe vielfach ein Bestätigungsrecht haben, so liegt die Gefahr vor, daß sie dieses Recht auch ausdehnen auf Angelegenheiten, welche einer Bestätigung gar nicht bedürfen. Sollte eine solche Rechtsverletzung vorkommen, so muß ein Rechtsmittel dagegen gegeben sein.

Geh. Rath v. Brauchitsch weist darauf hin, daß neben der Rechtscontrolle ja auch noch eine andere Controlle für die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden bestehe. Jedenfalls werde durch diesen Antrag, welcher eine allgemeine Cassationsklage giebt, das Bestreben der Commission, den Instanzenzug abzukürzen, sehr durchkreuzt. Die Annahme dieses Antrages gefährdet das Zustandekommen des Gesetzes, weil das darin zum Ausdruck kommende Prinzip eine Umarbeitung des Gesetzes erfordert.

Abg. Gneist betont, daß die Einführung des vom Abg. Richter beantragten Princips eine vollständige Incongruenz in das Gesetz an Stelle des jetzt harmonischen Ganzen bringen werde.

Abg. Windthorst (Bielefeld) ist der Meinung, daß weder die Competenz des Oberverwaltungsgerichts noch der Instanzenzug durch den Antrag Richter vermehrt werde, da die Cassation auf die zwei Fälle der Competenzüberschreitung und der Gesetzesverletzung beschränkt bleibt. Ob der Antrag in das gegenwärtige ganze System des Gesetzes paßt, ist fraglich, und deshalb empfiehlt es sich, den Antrag Richter in die Commission zur Berathung zurückzuweisen.

Abg. Lasker bestätigt, daß in der Commission von einzelnen Mitgliedern, namentlich vom Abg. Miquel, die Einführung einer allgemeinen Kassationsclausel anfangs beabsichtigt gewesen, daß dieser Gedanke aber später fallen gelassen worden sei. Der Antrag Richter enthält allerdings einen gesetzgeberischen Gedanken, aber giebt keine gesetzgeberische Ordnung. Denn er entscheidet nicht, wie weit die Kassationsclausel gegen Ministerialbeschlüsse zuläsig sein soll, er läßt nach der Kassation ein Vacuum und bestimmt nicht, ob das Oberverwaltungsgericht in diesem Falle die leitenden Gedanken festzustellen habe, welche für die Angelegenheit maßgebend sein sollen. Die Tragweite des Antrages auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes ist augenblicklich nicht abzusehen, jedoch schon jetzt ist zu erkennen, daß derselbe, falls er in die Commission zurückgewiesen wird, eine langwierige Erörterung herbeiführen wird. Eine Zurückweisung des Antrages involvire nicht die Zurückweisung des zu bewilligenden Prinzipes, und in diesem Sinne bittet Redner den Antrag abzulehnen.

Referent Hänel betont, die Ablehnung des Antrages Richter präjudicire nicht, daß das Princip desselben nicht in einzelnen Fällen zulässig sei, wie es ja auch in einzelnen Paragraphen des Competenzgesetzes wie der Städteordnung zum Ausdruck gelange.

Die Verweisung des vom Abg. Richter beantragten neuen Paragraphen an die Commission wird abge-

lehnt und darauf der Antrag selbst vom Antragsteller zurückgezogen.

Titel IV (§ 34 bis 41) handelt von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreispolizeibehörden. § 33 lautet nach den Beschlüssen der Commission: „Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt und zwar: a. gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten, b. gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten. Gegen den in letzter Instanz eingegangenen Bescheid des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.“ Abg. Seydel beantragt folgende Fassung: „Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar: a. gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Kreisausschuß und gegen dessen Bescheid an den Bezirksrath, b. gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Bezirksrath und gegen dessen Bescheid an den Provinzialrath. Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Bezirksraths, beziehungsweise des Provinzialraths findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügungen berechtigt haben würden.“ Hierzu liegt das Unteramendement Scharnweber vor, unter a. hinter Amtsvorsteher die Worte „oder des Polizeiverwalters einer nicht eximirten Stadt“ einzuschalten.

Abg. Seydel hält den § 33 für geeignet, einen Kriegszustand in die Verwaltungskörper wieder einzuführen, wie er hoffentlich durch die Kreisordnung für immer beseitigt ist. Dieser Gefahr soll der vom Redner gestellte Antrag vorbeugen.

Geh. Rath v. Brauchitsch: Die Regierung könne wohl den Commissionsbeschlüssen, aber nicht dem Antrage Seydel zustimmen.

Abg. Miquel bekämpft heftig den Antrag Scharnweber, während er dem Antrag Seydel günstig gesinnt wäre, wenn nicht so bedenkliche Consequenzen aus demselben gezogen würden. Derselbe wäre nur zu empfehlen aus Rücksicht auf die Stimmung der Amtsvorsteher, welche nicht gern in dieser Beziehung unter dem Landrath stehen. Wäre der Antrag beschränkt auf den Landrath und den Kreisausschuß, so wäre er viel annehmbarer als in seiner jetzigen Ausdehnung.

Abg. Scharnweber bezeichnet seinen Antrag als in den Erfahrungen bei der Ausführung der Kreisordnung begründet, da der Eifer der Amtsvorsteher zu diesem Ehrenamte nachlassen könnte, wenn man auf ihre Stimmungen und Wünsche nicht die gebührende Rücksicht nehme.

Abg. Gneist befürwortet die Commissionsbeschlüsse mit dem Hinweis auf das Interesse einer möglichst raschen und kostenfreien Beschwerdeführung. Er könne weniger Rücksicht auf die Amtsvorsteher nehmen, als auf das allgemeine Wohl des Publikums.

Referent Lasker verneint die liberale Tendenz des Antrages Seydel. Die Forderung der Freiheit bestehe darin, daß die Beschwerden so rasch wie möglich erledigt werden können; das geschehe aber nicht nach jenem Antrage. Ebenso sei der Kostenpunkt zu berücksichtigen. Nach dem Antrage Seydel verursache die Beschwerde die größten Kosten, während die Beschwerde nach Vorschlag der Commission mit sehr geringen Kosten verbunden sei. Der Antrag Seydel nimmt durchaus nicht auf die Interessen des Publicums, sondern nur auf die der Amtsvorsteher Rücksicht, und es würde ein Anhänger der Landräthe mit beiden Händen nach dem Antrag greifen können, da der Antrag Seydel fast die Omnipotenz der Landräthe begründe.

Der Antrag Seydel wird mit 147 gegen 118 Stimmen abgelehnt und die Fassung der Commission unverändert angenommen.

§ 34 lautet: „An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 33) findet die Klage statt und zwar a. gegen Verfügungen des Ortsvorstehers, des Amtsvorstehers oder des Polizeiverwalters einer nicht eximirten Stadt bei dem Kreisausschusse, b. gegen Verfügungen des Landraths oder des Polizeiverwalters eines Stadtkreises oder einer eximirten Stadt bei dem Bezirks-Verwaltungs-Gerichte. Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte (§ 33). § 34 a.: „Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anstellung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt ein und zwanzig Tage. § 34 b.: „Wird gleichzeitig Beschwerde und Klage erhoben, so ist das auf die Klage ergangene Verfahren nichtig. Die Nichtigkeit ist auf Antrag oder von Amtswegen von demjenigen Verwaltungsgerichte auszusprechen, bei welchem das Verfahren anhängig oder dessen Endurtheil rechtskräftig geworden ist. Dem Kläger sind sämmtliche erwachsenen Kosten zur Last zu legen“.

Hierzu liegen folgende Anträge vor: Löwenstein: 1) Dem § 34 als Absatz 3 hinzuzufügen: „Die Klage ist innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, schriftlich anzubringen. 2) Dem § 34a folgenden Absatz 2 hinzuzufügen: Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde und Klage erhoben, so ist die Klage durch Bescheid zurückzuweisen und nur der Beschwerde Fortgang zu geben. 3) Den § 34b zu streichen.“ Stengel: „In § 34 unter a anstatt der Worte „einer nicht eximirten“ zu setzen „einer zu einem Landkreise gehörigen“ und daselbst unter b die Worte „oder einer eximirten Stadt“ zu streichen.“ — § 34 wird mit dem Antrag Löwenstein angenommen. — Hierauf vertagt sich das Haus bis Abends 7½ Uhr.

Herrenhaus.

11. Sitzung vom 23. Mai.

Specialberathung der evangelischen Kirchenverfassung. Die ersten 7 Artikel werden dem Antrage der Commission gemäß in unveränderter Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse angenommen. In Art. 8, welcher von dem Regulativ der vereinigten Synoden Berlins handelt, schlägt die Commission vor, daß Umlagen, welche 5 % der an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern übersteigen, der Genehmigung der Minister des Cultus, der Finanzen und des Innern bedürfen sollen. Prof. Beseler schlägt vor, hier „3 %“ statt „5 %“ zu setzen und ferner statt der Genehmigung der drei Minister: Genehmigung „des Staatsministeriums“. (Die Fassung des Abgeordnetenhauses lautet: Genehmigung „durch Staatsgesetz“.)

Ministerialdirector Förster. Ob 3 oder 5 %, darüber kann gestritten werden, obwohl es sehr wahrscheinlich, daß 3 % nicht ausreichen werden, und also der Satz von 5 % hier wünschenswerther wäre. In dem anderen Punkte muß die Regierung aber dringend wünschen, daß man die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses beibehalte; das ist die Bestimmung, daß, wenn dieser Procentsatz überschritten wird, dies nur mit staatsgesetzlicher Genehmigung geschehen kann. Es hieße das Zustandekommen ernstlich gefährden, wenn in diesem Punkt die Commissionsbeschlüsse angenommen würden. Die Staatsgesetzgebung muß hier nothwendig eingreifen. In Art. 16 ist bestimmt, daß die staatsgesetzliche Genehmigung erforderlich ist bei allen landes- oder provinzialkirchlichen Steuerumlagen, die den betreffenden Procentsatz überschreiten. Nun ist aber eine Kirchensteuer, die über ganz Berlin geht, in ihrer Wirkung vollkommen gleich zu achten einer provinziellen Kirchensteuer. Es wäre also ein thatsächlicher Widerspruch gegen den Inhalt des Art. 16, wenn hier nicht eine analoge Bestimmung angenommen würde.

Prof. Beseler fürchtet, daß bei dem von der Commission beantragten höheren Maximum des Procentsatzes die freiwilligen Liebesgaben für die Kirche zurückgehen und die Versuchung zum Austritt aus der Kirche in hohem Maße verstärkt werden wird.

v. Kleist-Retzow: Was die Frage betrifft, wer über die Ueberschreitung dieses Satzes zu entscheiden habe, so kann diese Instanz nimmermehr die Landesvertretung sein, eine legislatorische Körperschaft, die ihrer Natur nach über die Frage, ob nothwendige kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen sind oder nicht, gar kein Urtheil hat. Es kann diese Aufgabe viel mehr allein von einer Verwaltungsbehörde gelöst werden und am zweckmäßigsten von den drei Ministern, welche die Commission vorschlägt.

Auch v. Senfft-Pilsach ist gleichfalls der Ansicht, daß es unmöglich sein werde, mit einem Satze unter 5 % auszukommen. Generalstaatsanwalt Wever erkennt eine rechtliche Nothwendigkeit nicht an, daß eine Erhöhung des gesetzlichen Maximalprocentsatzes nur durch Staatsgesetz erfolgen müßte.

Graf zu Lippe leugnet diese Nothwendigkeit ebenfalls und empfiehlt, dem Antrag Beseler entsprechend, die Genehmigung solcher Umlagen durch das Staatsministerium vorzuschreiben.

Graf Krassow tritt diesem Vorschlage bei, zumal die beiden Häuser des Landtages, denen nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses diese Aufgabe zufalle, schon genügend mit Arbeiten belastet seien. Hierauf wird der Antrag Beseler in seinen beiden Theilen (der erstere anstatt „fünf“ % „drei“ % zu setzen, bei Zählung mit 41 gegen 37 Stimmen) angenommen und Art. 8 in der demgemäß modificirten Fassung der Commissionsbeschlüsse genehmigt.

Art 9 lautet in der Commissionsfassung: „In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Artikel 8 bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochien im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Consistorium erklärt werden. Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Generalsynode geschehen.“ (Das Abgeordnetenhaus hatte folgende Fassung beschlossen: „In anderen Ortschaften können die in Artikel 8 bezeichneten Zwecke auf den übereinstimmenden Antrag der Vertretung aller oder mehrerer Parochien derselben Ortschaft im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1875 für gemeinsame Angelegenheiten erklärt werden“.) Prof. Beseler beantragt, die Fassung des Abgeordnetenhauses wieder herzustellen; jedoch vor den Worten „für gemeinsame“ hinzuzufügen „durch das Consistorium“.

Der Commissionsvorschlag wird durch die Herren v. Goßlar, Bürgermeister v. Voß und Prof. Schulze vertheidigt, während für das Amendement Beseler außer dem Antragsteller sich der Ministerialdirector Förster ausspricht. In namentlicher Abstimmung wird hierauf mit 46 gegen 44 Stimmen Art. 9 in der Fassung der Commissionsvorschläge angenommen. Artikel 10—12 werden ohne Debatte angenommen.

In Art. 13 lautet Absatz 2 abweichend von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: „Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanction vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.“ — Graf York v. Wartenburg beantragt statt der Worte „daß gegen das Gesetz von Staatswegen Nichts zu erinnern ist“, zu setzen, daß das Gesetz „gegen die Rechtsordnung des Staates nicht verstößt.“

Graf York: Ich habe gegen das Prinzip der Prävention, das der § 13 ausspricht, Nichts zu erinnern. Aber ich finde die Bestimmung, daß gegen das Gesetz „von Staatswegen Nichts zu erinnern sei“, zu unbestimmt. Der Ausdruck „von Staatswegen“ giebt keine Garantie, daß nicht die Staatsminister in innerlich kirchliche Dinge sich einmischen oder willkürliche Beschlüsse fassen. Und nur, wenn sie selbstständig, wenn sie frei ist, kann unsere Kirche die schweren Hindernisse der jetzigen Lage überwinden.

Ministerialdirector Förster: Die Staatsregierung ist mit dem Amendement York nicht einverstanden, sie legt darauf Gewicht, daß sie kirchliche Gesetze unter Umständen auch dann müsse zurückweisen dürfen, wenn sie nicht gegen Gesetze oder gesetzliche Verordnungen verstoßen. Die Generalsynode selbst erklärte sich mit der Fassung „von Staatswegen“ einverstanden.

v. Kleist-Retzow: Der Art. 13 ist derjenige, der die Kirche am meisten schädigt. Der Artikel verhindert, daß die Wünsche der Synode zu dem Könige gelangen. Der Conflict zwischen Kirche und Staat wird immer lediglich vom Staatsministerium zum Austrage gebracht werden; sein Wille ist immer entscheidend. Das ist das Verletzende für die Kirche, für den König. Wollen Sie die Beruhigung der Kirche, so nehmen Sie den Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage an. Jedenfalls aber ist es wohl richtiger, an die Stelle des Staatsministeriums die des Cultusministers allein zu setzen. Redner beantragt demnach die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu Art. 13.

Cultusminister Falk: Ich muß die dringende Bitte an das Haus richten, den Anträgen ihrer Commission beizutreten und die gestellten Amendements abzulehnen. In Bezug auf den Antrag York habe ich den Ausführungen des Regierungscommissars nichts hinzuzufügen, zu wiederholen bleibt mir nur, daß der Ausdruck „Rechtsordnung des Staates“ nichts klar macht, sondern nur verdunkelt. Was das Amendement Kleist betrifft, so kann ich im Anschluß an meine gestrigen Ausführungen nur nochmals hervorheben, daß es im Abgeordnetenhause wesentlich zwei Punkte waren, welche den Mitgliedern ihre Zustimmung zu dem ganzen Gesetze überhaupt nur möglich machten, das ist dieser Art. 13, sodann Art. 16, dessen Wiederherstellung Hr. Beseler beantragt und ich habe die volle Ueberzeugung, daß dieser Standpunkt vom Abgeordnetenhause nicht verlassen werden wird. Ich sollte daher glauben, daß Sie alle Ursache haben, nicht einer Fassung den Vorzug zu geben, welcher eine wesentliche Aenderung des Art. 13 enthält, und damit das Zustandekommen des ganzen Gesetzes auf das schwerste gefährden würde. Ich habe allerdings anzuerkennen, daß auch zwischen den Vorschlägen Ihrer Commission und dem Beschluß des Abgeordnetenhauses noch Differenzen bestehen. Diese sind aber durchaus nicht sachlicher Natur, sondern zurückzuführen auf ein größeres Maß von Urbanität, welches Ihrer Commission zu eigen war im Vergleich zu den Vorschlägen des Abgeordnetenhauses; ich meine nämlich Urbanität gegen den Oberkirchenrath.

Unter Ablehnung des Amendements York und v. Kleist wird darauf Art. 13 in der Fassung der Commission mit erheblicher Majorität angenommen.

Art. 15 lautet in der Commissionsfassung, abweichend von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: „Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes (§ 14 Absatz 2) ist von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern gegenzuzeichnen. Dr. Beseler beantragt, statt „von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern zu setzen: „von dem Staatsministerium“. Das Haus tritt ohne Debatte diesem Antrage bei.

Art. 16, der von dem Umfange und den Grenzen des kirchlichen Besteuerungsrechtes handelt, ist von der Commission gestrichen worden. Beseler hat dessen Wiederherstellung in der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse beantragt. — In diesem Sinne spricht zunächst Oberbürgermeister Bredt (Barmen), der durch Beispiele aus seinen heimischen evangelischen Gemeinden und an der Höhe der dort erhobenen kirchlichen Umlagen die Nothwendigkeit einer Schranke des Besteuerungsrechts und einer staatlichen Oberaufsicht nachzuweisen sucht. — v. Kleist-Retzow verbleibt dabei die Aufrechterhaltung des Art. 16 sei ein Mißtrauensvotum gegen die evangelische Kirche. — Cultusminister Falk tritt entschieden für das Amendement ein; die Enthaltsamkeit und das Entgegenkommen, welches er dem Abgeordnetenhause in der Generaldebatte nachgerühmt, beruhten zum größten Theile in dem Vertrauen auf die durch Art. 16 gezogene Schranke. Mit dem Wegfall derselben müsse jede Aussicht schwinden, das Gesetz zu Stande zu bringen. — Professor Beseler hält ebenfalls die Vorlage ohne den Artikel 16 für unannehmbar, weil das uneingeschränkte Besteuerungsrecht der Synoden ein Eingriff in die Competenz der Landesvertretung sei. — Der Referent stellt Angesichts der Thatsache, daß in der Commission 5 Mitglieder für und 5 gegen den Artikel 16 gestimmt hätten, dem Hause die Beschlußfassung anheim. Dasselbe stellt den Artikel 16 wieder her. — Die Artikel 17 23 werden ohne Debatte genehmigt.

In § 24 war der Grundsatz ausgesprochen, daß den Organen der Landeskirche eine Mitwirkung bei Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren nicht zustehe. Die Herrenhaus-Commission hat diesen Artikel gestrichen, dessen Wiederherstellung Professor Beseler mit der Modification beantragt hat, statt „Mitwirkung“ ein „Recht der Mitwirkung“ zu setzen. — Graf v. Krassow vindicirt den Organen der evangelischen Kirche dasselbe Recht der Mitwirkung, welches den Bischöfen bei der Besetzung der katholischen Professoren eingeräumt sei und — v. Kleist-Retzow würde in einem Protestantenvereinler auf einem akademischen Lehrstuhle die größte Gefahr für die Kirche erblicken, wenn die Erfahrung nicht bereits gelehrt hätte, daß die sog. liberalen Theologen vor leeren Bänken lesen und unsere Studirenden lieber nach Leipzig und Erlangen gehen, ehe sie sich entschließen, die jetzt an die preußischen Universitäten berufenen Männer zu hören. — Graf v. Itzenplitz und Referent v. Goßler sind gegen den Antrag Beseler, weil sein Gegenstand gar nicht in das Gesetz gehöre. — Der Antrag Beseler wird abgelehnt, es bleibt daher bei der Streichung des Art. 24.

Art. 25 wird in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, sowie die übrigen Paragraphen nach den Beschlüssen der Commission. (Unter diesen enthält nur § 28 eine — nicht prinzipelle — Zusatzänderung zu der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse). — Sodann wird das ganze Gesetz in der beschlossenen Fassung in namentlicher Abstimmung mit 64 gegen 25 Stimmen angenommen.

Schließlich beantragt die Commission folgende Resolution: „Das Herrenhaus wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die Staatsregierung mit Rücksicht auf die den Staatskassen zufließenden Einnahmen aus früheren Kirchengütern, von der neuen Organisation der evangelischen Kirche Veranlassung nehmen werde, derselben eine entsprechende Dotation zu verschaffen, und bis dahin, daß dies geschehen, die durch die Organisation entstehenden Kosten auf den Staatshaushalt zu bringen.“ — Nachdem der Regierungscommissar sich gegen die Resolution ausgesprochen, v. Kleist ihre Annahme dringend empfohlen, wird dieselbe vom Hause abgelehnt. — Nächste Sitzung Mittwoch.

Danzig, 24. Mai.

Im Herrenhause hatte man vor einigen Tagen noch wenig Lust, sich mit den wichtigen Vorlagen, welche noch im Abgeordnetenhause liegen, zu beschäftigen. Namentlich schienen einige Oberbürgermeister große Lust zu haben, der Städteordnung und dem Competenzgesetz eine vorzeitige Grube zu bereiten, und am heutigen Tage gedachte man sich schon vorläufig zu vertagen. Es ist indeß nun eine andere Disposition getroffen, man will die Berathungen zunächst um eine Woche verlängern und läßt selbst eine leise Hoffnung zu, jene beiden Gesetze auch noch in Arbeit zu nehmen. Vor Pfingsten könnte ja die Session doch noch nicht geschlossen werden, weil das Synodalgesetz schon im Herrenhause geändert ist und darum noch einmal an das Abgeordnetenhaus zurückgehen muß. Die Umstimmung unserer Pairs ist durch Camphausen erfolgt, der bekanntlich auch dem Herrenhause angehört und in diesen Tagen eine Gruppe einflußreicher Collegen (ihre Namen siehe in gestriger Abendnummer) zu sich geladen hatte, denen er eindringliche Vorstellungen machte. Beim Diner des als Gourmand bekannten Hagestolzen sind die Herren dann weicher und großmüthiger gestimmt worden.

Die Kräfte der Abgeordneten werden jetzt über alle Maßen in Anspruch genommen. Das Präsidium will durchaus das Competenzgesetz und die Städteordnung vor der morgen über acht Tage eintretenden Vertagung zu Ende bringen, und es muß dies geschehen, sollen die beiden Gesetze nicht gewiß dem bethlehemitischen Kindermorde zum Opfer fallen. Seit lange finden täglich mehrstündige Sitzungen statt, und die Abgeordneten, welche außerdem noch in den Commissionen thätig sind, klagen über die die Grenze der Möglichkeit fast überschreitenden Anforderungen. Nun beginnen gar noch die Abendsitzungen. Gestern bei der zweiten Berathung des Competenzgesetzes war zunächst eine Tagessitzung, in welcher trotz ihrer sechsstündigen Dauer nur etwa ein Viertel des Entwurfes berathen werden konnte; in der Abendsitzung sind dann noch die übrigen drei Viertel durchgepeitscht worden, was möglich war, weil man sich über mehrere Hauptpunkte vorher verständigt hatte. Die Abendsitzung währte so lange, daß uns briefliche Berichte darüber noch nicht vorliegen.

In der ersten Sitzung riefen eine prinzipielle Debatte zuerst die §§ 4 und 5 hervor. Es handelte sich dabei um die von der Commission neu geschaffene Kategorie der eximirten Stadtgemeinden. Nach § 5 der Commissionsfassung werden nämlich Stadtgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern auf ihren Antrag durch den Minister des Innern von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen. Die gleiche Ausnahmestellung kann auch Stadtgemeinden von 8000 bis 10 000 Einwohnern auf Antrag, unter Zustimmung des Provinzialraths, durch den Minister des Innern verliehen werden. In solchen eximirten Stadtgemeinden soll dann nach § 4, gleich wie in den Stadtkreisen, an die Stelle des Kreisausschusses der „Stadtausschuß“ treten. Seitens der Abgg. Stengel und Schmidt-Sagan wurde nun beantragt, die Kategorie der eximirten Stadtgemeinden mit allen daraus folgenden Consequenzen zu streichen. Die Freunde dieses Antrages fanden in dem Beschlusse der Commission eine Durchbrechung des Systems der Kreisordnung, eine Herabsetzung des Kreisausschusses zu einer Institution zweiter Klasse. Auch der Regierungscommissar trat entschieden für den Antrag ein. Dagegen wurde der Commissions-Vorschlag von den Abgg. Lasker, Miquel, Richter-Hagen und dem Referenten v. Heeremann eingehend motivirt. Sie wiesen den Vorwurf zurück, als ob hier eine Auseinanderreißung von Stadt und Land beabsichtigt wäre. Es handle sich nur darum, größeren Stadtgemeinden die Möglichkeit zu gewähren, die speciell berührende Angelegenheiten auch allein und selbstständig zu erledigen, statt der Entscheidung des in seiner Gesammtheit weniger interessirten Kreises unterworfen zu sein. Ausdrücklich beschränkte sich ja die vorliegende Bestimmung auf die „durch das Gesetz vorgesehenen Fälle;“ von einer generellen Eximirung vom Kreisausschusse sei nicht entfernt die Rede. Der Abg. Miquel wies noch speciell darauf hin, wie gerade die Städte bisher bei der Verwaltungsreform am schlechtesten weggekommen seien. Schließlich wurden denn die §§ 4 und 5 nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

Bei § 13 beantragte der Abg. Richter-Hagen eine Bezugnahme auf die zu erlassende Städteordnung. Die Absicht dieses Antrages war offenbar nur, gewissermaßen eine Garantie für das gleichzeitige Zustandekommen der Städteordnung zu schaffen; auch war in dem Antrage durch ausdrückliche Aufzählung der einzelnen Provinzen Sorge getragen, daß die Ausdehnung der Städteordnung auf die westlichen Provinzen zugleich mit garantirt würde. Der Regierungscommissar gab aber die ausdrückliche Erklärung ab, daß die Regierung auf das Zustandekommen der Städteordnung den gleichen Werth lege wie auf dasjenige des Competenzgesetzes; übrigens ständen auch beide Gesetze in einem natürlichen Zusammenhange. Der Richter'sche Antrag wurde denn auch abgelehnt.

Ein lebhafter Kampf entspann sich sodann am Beginn des von den Rechtsmitteln gegen die polizeilichen Verfügungen handelnden Titels IV. Die Commission hat gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden einen doppelten Weg eröffnet, nämlich einen Beschwerdeweg und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren. Die Beschwerde findet statt: gegen die Verfügung des Ortsvorstehers oder des Amtsvorstehers an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten, gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Regierungspräsidenten resp. den Oberpräsidenten. Die Klage findet statt: im ersteren Fall bei dem Kreisausschusse, im zweiten Falle bei dem Bezirksverwaltungsgerichte. Ein von der Fortschrittspartei unterstützter Antrag Seydel wollte in dem Beschwerdeverfahren an die Stelle des Landraths den Kreisausschuß, an die Stelle des Regierungspräsidenten den Bezirksrath und an die Stelle des Oberpräsidenten den Provinzialrath gesetzt wissen. Als Grund wurde hauptsächlich angeführt die Consequenz des Selbstverwaltungsprinzips gegenüber dem bureaukratischen System. Die Abgeord. Miquel und Lasker versuchten jedoch die völlige Unhaltbarkeit dieses nach ihnen unpractischen theoretischen Standpunktes nachzuweisen. In erster Linie handle es sich für den Staatsbürger darum, mit seiner Beschwerde den Instanzenzug so schnell wie möglich zu erschöpfen. Durch die Hereinziehung der Selbstverwaltungskörper werde indeß das grade Gegentheil erreicht. Der Antrag Seydel wurde schließlich mit 147 gegen 118 Stimmen abgelehnt.

Eine der Hauptforderungen der Agrarpartei ist bekanntlich die Beseitigung der Doppelbesteuerung, welche in der Grund- und Gebäudesteuer liegen soll. Damit verbunden sind die Klagen wegen Ueberbürdung des Grundbesitzes und das Verlangen einer „gerechten und gleichmäßigen Vertheilung aller Steuern“. In diesem Gedankengange bewegt sich eine Petition, welche der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen an das Abgeordnetenhaus dahin gerichtet hat, daß an Stelle der bisherigen Grund- und Gebäudesteuer, Klassensteuer, klassificirten Einkommensteuer, Gewerbesteuer und der Bergwerksabgaben eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt werde. Zur Motivirung wird hauptsächlich bemerkt, daß es eine alte Forderung des Grundbesitzerstandes sowie aller unparteiischen Freunde einer gerechten Steuergesetzgebung sei, daß unser bisheriges directes Steuersystem, welches den Grundbesitzer durch Grund- und Gebäudesteuer einerseits, durch Klassen- und Einkommensteuer andererseits doppelt und zwar durch die Grundsteuer sehr hoch treffe, durch ein gerechtes System ersetzt werde, welches alle Stände, insonderheit auch die Besitzer beweglichen Capitals, gleichmäßig besteuere. Die Petitions-Commission beantragt jedoch, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der von den Abggeordneten Dr. Kapp (nationalliberal) und v. Löper-Löpersdorf (Landrath a. D. und Gutsbesitzer in Pommern, neuconservativ) erstattete Bericht ist gerade im gegenwärtigen Augenblicke von hervorragendem Interesse.

Bei Beurtheilung des vorliegenden Antrages, wie dergleichen in neuester Zeit sehr lebhaft sich geltend machenden Bestrebungen — so führen die Referenten aus — muß zunächst Das befremden, daß sie trotz des behaupteten Alters der Forderung so neuern Datums sind. Jahrhunderte hindurch ist der nicht ritterfreie Besitz in Preußen besteuert gewesen, ohne daß darin eine Ungerechtigkeit gefunden wäre und grade von den westlichen Provinzen ist seit ihrer Wiedervereinigung mit Preußen

ortdauernd dahin gedrängt worden, daß die unter dem französischen Regime dort eingeführte allgemeine Grundsteuer auch auf die östlichen Provinzen ausgedehnt werde. Nach langem Widerstande der letzteren kam es dann zu dem bekannten Compromiß, wonach die bis dahin befreit gewesenen Grundbesitzer des Ostens die neue Steuer gegen eine Capitalsentschädigung von 13⅓ Proc. übernahmen. Dabei ist der Durchschnittssatz der Steuer nicht erhöht worden, es überschreitet dieselbe im Wesentlichen nicht den schon unter König Friedrich Wilhelm I. in den Blanckensee'schen Catastern für die Rusticalgrundstücke normirten Contributionsfuß. Von den bäuerlichen Besitzern nun, so empfindlich sie sonst für Steuerdruck sind, ist über die Grundsteuer niemals oder doch nur sehr vereinzelt Klage erhoben, sie beruhigen sich dabei, daß diese Abgabe von jeher auf ihren Grundstücken gelastet hat, dagegen haben grade die Besitzer der Rittergüter im Osten die Grundsteuer zu einem Hauptpunkt ihrer vielfach ventilirten Beschwerden gemacht, obschon sie doch sich bewußt sein sollten, daß sie in der That nur etwa ein Drittel der bäuerlichen Steuern zahlen, weil sie für die anderen zwei Drittel entschädigt sind. Sie scheinen der Meinung zu sein, daß das Wohl und Wehe der Landwirthschaft von dieser Frage abhängt, obschon dieselbe doch im gesammten wirthschaftlichen Leben nur eine untergeordnete Bedeutung einnehmen dürfte. Wenn nun diese Klagen, deren Echo jetzt vom Rhein her ertönt, überall von dem Axiom ausgehen, daß die Grundsteuer etwas an sich Ungerechtes ist, so hat man sich doch nicht der Einsicht verschließen können, daß es daneben noch andere Steuern giebt, von denen sich mit gleichem Grunde Gleiches sagen läßt. Dazu rechnet die vorliegende Petition speciell die Gebäudesteuer, die Gewerbesteuer und die Bergwerksabgaben: sie alle sollen gestrichen und, einschließlich der bestehenden Klassen- und klassificirten Einkommensteuer durch eine „allgemeine Einkommensteuer" ersetzt werden.

Es werden nun in dem Bericht alle die Gründe angeführt, welche die einzige allgemeine Einkommensteuer als practisch undurchführbar erscheinen lassen, und dann die Behauptung von der Ungerechtigkeit der Grundsteuer näher untersucht. Der Bericht geht dabei aus von dem „natürlichen Monopole des Grundbesitzes" und bemerkt: „Das ist ja klar und hat selbstredend nicht bestritten werden sollen, daß die extensive Ausdehnung und intensive Steigerung des Ackerbaues für lange Zeit noch nicht abgeschlossen ist, das Monopol des eine bestimmte Erdoberfläche occupirenden Grund und Bodens, vermöge dessen die locale Concurrenz ausgeschlossen, resp. vermindert wird, ist aber ebensowenig zu bestreiten wie die directe Wertherhöhung, welche der Grund und Boden durch mancherlei Verwendungen des Staates erfährt, auch durch solche, welche anscheinend mit der Bodennutzung Nichts zu thun haben, wie beispielsweise Hafenanlagen, Stromcorrectionen u. A." Sollte aber — so wird dann weiter ausgeführt — der Grundsteuer wirklich ursprünglich eine Ungerechtigkeit beiwohnen, „so muß doch das oft Gesagte wiederholt werden, daß diese Ungerechtigkeit mehr und mehr zurücktritt, ja länger die Steuer sich in Geltung befindet. Denn wenn auch nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1871, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Grundsteuer rechtlich eine wirkliche Steuer ist, so wirkt sie doch, wird empfunden und practisch behandelt, wie eine Reallast. Wenigstens nach bisheriger Erfahrung besitzt sie — wenn man von kleinen Ausgleichungen absieht — wenn auch nicht rechtlich, so doch factisch den Charakter der Unabänderlichkeit und es ist die Folge davon, daß sie bei jeder Taxe, bei jedem Eigenthumsübergange vorweg von dem Capitalswerth in Abzug gebracht wird, daß es also der spätere Erwerber im Grunde nicht ist, der davon betroffen wird, daß er mit ihrer Aufhebung vielmehr ein Geschenk erhalten würde. Verliert sonach die Klage über angebliche Doppelbesteuerung viel von ihrer Bedeutung oder ihre ganze Bedeutung, so muß doch auch das noch einmal richtig gestellt werden, daß für die Besteuerung nicht zur Veranlagung gebracht sind die wirklichen landwirthschaftlichen Reinerträge, sondern weitaus geringere Ertragssätze. Insbesondere ist Gegenstand der Besteuerung gewesen weder der Zins der Gebäude und sonstigen wirthschaftlichen Anlagen noch auch derjenige Gewinn, den man als Pachtgewinn bezeichnen kann und es wird sich, wie dies bereits öfter ausgeführt worden, erfahrungsmäßig so stellen, daß der der Landwirthschaft unterworfene Grundbesitz von seinen durchschnittlichen Reinerträgen nicht 9½ Proc., sondern nur etwa 3 bis 4 Proc. als Steuer an den Staat abgiebt, wobei überdies die seit der Veranlagung der Grundsteuer bewirkten Grundverbesserungen außer Betracht bleiben. Für diese Belastung liegt nun aber eine immerhin nicht zu unterschätzende Compensation grade in denjenigen Abgaben, welche die Freunde der allgemeinen Einkommensteuer zugleich mit der Grundsteuer kassiren wollen."

Die Commission hat sich, ohne sich die Ausführungen der Referenten in allen Einzelheiten ausdrücklich aneignen zu wollen, doch im Großen und Ganzen den von denselben geltend gemachten Gesichtspunkten widerspruchslos angeschlossen. Sie hat geglaubt, aus der Petition kein Bedürfniß entnehmen zu können, in eine allgemeine Erörterung der Mängel der gegenwärtigen Steuergesetzgebung und insbesondere in eine Beantwortung der Frage einzutreten: ob und inwieweit es gerecht und ausführbar erscheint, den Capitalbesitz stärker als bisher zu den Staatslasten heranzuziehen.

Ueber die sonst noch als Geheimniß behandelten Beschlüsse der Berliner Correspondenz wird der „Post" aus Petersburg geschrieben: „An Stelle des durch den unglücklichen Dualismus an energischem Handeln verhinderten Wiener Cabinets soll dem Fürsten Gortschakow die Leitung des Friedenswerkes anvertraut sein. In keiner Beziehung soll die Souveränetät des Sultans beschränkt werden, nur sollen die Mittel gefunden werden, dem Padischah die Ausführung der von ihm gegebenen Versprechungen zu ermöglichen. Zuerst sind die Reformen, diesen Versprechungen, sowie den Forderungen der Insurgenten gemäß, zu formuliren. Dann sind sie aber auf alle Rajahs des türkischen Reiches auszudehnen, das einzige Mittel, um den Frieden nicht allein herzustellen, sondern auch zu erhalten. Namentlich diese letzte Bedingung wurde vom Fürsten Gortschakow aufgestellt. Dann soll überhaupt der Fanatismus des Volkes gedämpft und das Leben der Christen im ganzen osmanischen Reiche gesichert werden. Die Großmächte haben ferner übernommen, Serbien und Montenegro von einer bewaffneten Einmischung abzuhalten. Dagegen machen die Mordthaten in Salonichi und die trübe Stimmung in Konstantinopel eine Verstärkung der europäischen Flotten in den türkischen Gewässern nothwendig, nicht allein um den Europäern und den Christen überhaupt den nöthigen Schutz zu gewähren, sondern auch um die Macht des Sultans aufrecht zu erhalten. Die beiden wichtigsten Erfolge der Conferenz sind für die Insurgenten deren Anerkennung als Kriegführende und die Verabredung eines Waffenstillstandes, welcher hoffentlich dazu dienen wird, die Friedensbedingungen zum Vortheil beider Theile zu verabreden."

Inzwischen scheint der Umstand, daß die Führung der Kaisermächte in der Orientfrage von Oesterreich auf Rußland übergegangen ist, auf die Christen des türkischen Reiches und auf dessen Vasallenstaaten nicht beruhigend, sondern aufmunternd zu wirken. Die Insurgenten erklären das, was sie vor Kurzem noch forderten, heute für ihnen nicht mehr genügend, und die heute früh telegraphisch aus Belgrad berichteten Nachrichten machen den Eindruck, als ob Serbien im Begriffe wäre loszuschlagen. Ueber Pest wird gemeldet, daß das ganze Fürstenthum sich in der größten Aufregung befinde. Der ehemalige russische General Tschernajew hat sich bekanntlich nach Belgrad begeben, um die serbische Armee zu organisiren. Aus Petersburg wird gemeldet, daß er gar nicht den Nimbus hat, der ihm beigelegt wird. Tschernajew hat sich vor zehn Jahren im turkestanschen Kriege ausgezeichnet, jedoch seine Instructionen überschritten. Als man ihn dafür zur Rechenschaft zog, nahm er seinen Abschied und wirkte einige Zeit in Moskau als Advocat. Dann übernahm er in Petersburg die Leitung eines Oppositionsblattes, welches durch seine oft ungerechten, einen fanatischen Haß gegen die Deutschen athmenden Leitartikel mehrmals verwarnt und suspendirt wurde. Mit seiner Reise nach Serbien hat die Regierung nichts zu schaffea. Schwerlich dürfte er dort Gelegenheit finden, neue Lorbeeren zu pflücken.

Deutschland.

△ **Berlin**, 23. Mai. Die Commission des Abgeordnetenhauses für die **Provinz Berlin** ist gestern in die zweite Lesung des Entwurfes eingetreten. Nachdem man noch in mehrfacher Beziehung Grenzerweiterungen der neuen Provinz vorgenommen hat, beschloß man die Bestimmungen der Dotationen und in Bezug auf die Kreisversammlungen nach der ersten Lesung beizubehalten, nahm aber einen Zusatz an, wonach die Gutsbezirke, die noch nicht getheilt sind, durch Kgl. Verordnung einer Gemeinde angeschlossen werden können. Dann hat man die Bestimmung beibehalten, daß sich der Provinzial-Landtag aus den 90 Stadtverordneten von Berlin und 30 Vertretern aus Charlottenburg und den beiden Landkreisen zusammensetzen soll. Der wichtigste Beschluß geht dahin, daß der Provinzial-Landtag einmal jährlich von der Regierung zu den laufenden Geschäften, der Communal- und Provinzial-Landtag aber auch anderweit von dem Vorsitzenden berufen werden kann. Morgen will man die Berathung fortführen. — **Fürst Bismarck**, der nunmehr die Reise nach Lauenburg angetreten hat, wird erst nach Pfingsten hier zurückerwartet. — Bei dem Kaiser fand gestern ein größeres Diner statt, zu welchem die Minister Falk, Achenbach und Friedenthal und viele Mitglieder des Herrenhauses, u. A. die Herren Mevissen, Dr. Weigel eingeladen waren.

— Der Abg. v. **Kirchmann** (Vertreter der Stadt Breslau) hat dem Vorstande der Fortschrittspartei des Abgeordnetenhauses in voriger Woche schriftlich seinen **Austritt** aus der Fraction erklärt.

— Der „Reichs-Anzeiger" veröffentlicht die erste Monatsübersicht (pro April) über die nach dem Reichs-Musterschutzgesetz vom 11. Januar d. J. niedergelegten **Muster und Modelle**. Das Ergebniß entspricht in keiner Weise den Erwartungen, denn bei sämmtlichen deutschen Gerichten haben nur 68 Urheber (1094) Muster und Modelle niedergelegt und manche wichtige Industriebezirke, wie Schlesien und Elsaß-Lothringen, sind in der Uebersicht gar nicht vertreten. Das letztere ist um so auffallender, als gerade die Handelskammer zu Mülhausen i. E. die Veranlassung zu dem Gesetze gegeben hat.

— Briefsendungen für S. M. Kanonenboot „**Comet**" sind bis incl. 23. Mai cr. nach Plymouth, vom 24. bis incl. 28. Mai cr. nach Gibraltar (via Marseille), vom 29. Mai bis incl. 6. Juni cr. nach Malta (via Messina) und vom 7. Juni cr. ab nach Salonichi zu dirigiren.

— Die „Nat. Ztg." macht darauf aufmerksam, daß die Dauer der Fahrt **unseres Geschwaders** nach dem äyäischen Meere 3 bis 4 Wochen dauern dürfte.

Posen, 23. Mai. Zu der heutigen Feier des **50jährigen Dienstjubiläums** des Generals v. **Kirchbach** übersandten der Kaiser, der Kronprinz und der König von Sachsen ihre Glückwünsche. An der Feier betheiligten sich die Spitzen der Behörden und viele andere angesehene Persönlichkeiten. Die Stadt überreichte dem General einen Ehrenbürgerbrief. (W. T.)

Danzig, 24. Mai.

* Wegen Einsetzung eines Hauptschiebers in das 20zöllige Rohr der Wasserleitung am Wallplatz wird, nach einer Bekanntmachung des Magistrats, **Freitag**, den 26. d., von 12 Uhr Mittags bis voraussichtlich 10 Uhr Abends das **Wasser abgesperrt** sein für: den Wallplatz, Bahnhof, Holzschneidegasse, Mottlauergasse, Thornschegasse 2 und 3, Steinschleuse, Niederstadt und Speicherinsel.

— Die Ober-Rechnungskammer in Berlin hat neuerdings herausgefunden, daß verschiedenen Beamten der **Ostbahn** der übliche **Servis** zu früh gezahlt worden ist. Es ist deshalb angeordnet worden, berichtet die „Ostd. Z.", daß die Betreffenden den zu viel erhaltenen Betrag zurückzahlen sollen und zwar bis zu dem Zeitpunkte, von welchem sie angestellt worden sind. Es handelt sich dabei um Beträge von 10, 30, 40 bis 60 Thlr. Begreiflicherweise herrscht unter den Beamten in Folge dessen große Aufregung, und sie wollen sich beschwerdeführend an den Handelsminister wenden.

* Seitens des **Generalpostamts** war eine Anfrage an die **Handelskammer** zu Essen (wahrscheinlich auch an alle übrigen) ergangen, welche Stellung dieselbe zu der in Aussicht genommenen Posteinrichtung, **Wechselaccepte im Wege des Postauftrags-Verfahrens** einzuholen, einnehme. Die Handelskammer erkannte in ihrer Sitzung vom 17. Mai die Einrichtung als eine höchst practische und dem Bedürfnisse des Handelsstandes dienende an und beschloß, sich weiter dahin zu äußern, daß 1) die Postverwaltung eine Prüfung der Form des Wechsels nicht vorzunehmen, sondern diesen unter Beobachtung der Bestimmung des Wechselrechtes, wonach die Präsentation eines Wechsels im Geschäftskokale zu erfolgen hat, zur Annahme vorzulegen und im Falle der Nichtannahme Protestaufnahme, wenn solche vom Auftraggeber vorgeschrieben sei, zu veranlassen habe; 2) daß eine Begrenzung der Wechselsumme sich nicht empfehle, event. aber als äußerster Betrag 15 000 ℳ. anzunehmen sei; 3) es dem Ermessen des Auftraggebers überlassen bleiben müsse, die Protestaufnahme mangels Annahme oder die Nichtaufnahme derselben vorzuschreiben; 4) daß die Gebühr von 60 Pf. für die Accepteinholung hinreichend genüge und ohne Ansehung der Höhe der Wechselsumme zu erheben sei.

* In der öffentlichen Sitzung des hiesigen **Polizei-Gerichts** vom 23. d. Mts. kamen 32 verschiedene Untersuchungssachen zur Verhandlung, darunter folgender, erwähnenswerther Fall: Am 20. November 1874 passirte der Kaufmann A. hier, im angetrunkenen Zustande, die hiesige Poststraße und machte sich ein Vergnügen daraus, die ihm begegnenden Personen vom Trottoir zu stoßen. Unter anderen versetzte er einer Frau einen derartigen Stoß vor die Brust, daß dieselbe in den Rinnstein fiel und mit Schmutz besudelt wurde. Als er von einem Herrn hierüber zur Rede gestellt wurde, schlug er ohne Weiteres mit einem Stocke auf ihn los und setzte diese Mißhandlung fort, als dieser Herr mit noch einem anderen hinzugekommenen Manne, den p. A. gleichfalls getreten hatte, ihn zur Wache sistirten. Zuerst ist diese Sache vor der Criminal-Abtheilung verhandelt und später, nachdem die Verletzten den Strafantrag zurückgezogen, an die Polizei-Anwaltschaft abgegeben, die ex § 360 No. 11 des Strafgesetzbuches gegen den p. A. Anklage wegen Verübung groben Unfugs erhoben, in Folge dessen der Angeklagte, mit Rücksicht auf seinen damaligen, angetrunkenen Zustand, nur zu einer Geldstrafe von 30 ℳ., ev. 1 Woche Haft verurtheilt worden.

** [**Polizeibericht**.] Auf dem Hofe des Grundstücks an der Großen Mühle No. 15 entstand am 23. d. Vormittags 10 Uhr dadurch ein Brand, daß beim Pechkochen Pech ins Feuer floß und sich entzündete. Durch Aufschüttung von Sand wurde das Feuer von der Feuerwehr gedämpft. — Arretirt wurden: die unverehelichte B., weil sie der Frau L., bei welcher sie kurze Zeit Aufwärterin gewesen, einen Damenhut und ein Paar Stiefel entwendet hat; der Knabe F., weil er von der Kaiserlichen Werft Holz gestohlen hat; der Matrose W., welcher durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß gab. — Gestohlen: den Maurergesellen B. und S. von der Arbeitsstelle ein alter Rock und ein Paar Stiefel; dem Schüler S. aus dem Vorzimmer des Privatlehrers H. ein Ueberzieher. Derselbe wurde bei dem Pfandleiher S. vorgefunden, wo ihn der Dieb für 4 ℳ. 50 ₰ versetzt hatte. — Gefunden: ein Medaillon auf dem Langgarter Wall.

Dt. Eylau, 22. Mai. Unser Militärlazareth birgt seit längerer Zeit einen **Ulanen** polnischer Zunge aus der Neuenburger Gegend. Derselbe war im März d. J. **desertirt**, weil er an dem Soldatenleben keinen Geschmack zu finden vermochte. Nachdem er sich wochenlang, ohne einen Pfennig Geld zu haben, und in Folge dessen ohne ausreichende Nahrung, auf den Feldern und in den Wäldern der benachbarten Güter und Dörfer umbergetrieben, wurde er im Rohr eines, ⅛ Meile von der Stadt liegenden Sees schlafend und halb verhungert abgefaßt. Sein körperlicher Zustand gestattete seine Bestrafung nicht; er hatte seine schweren Reiterstiefel in der ganzen Zeit, während deren er seine Freiheit genoß, nicht abgelegt, seine Beine waren bis über die Kniee völlig abgestorben, und dort wurden ihm beide Beine, nachdem man lange vergeblich auf Eintritt eines besseren Zustandes gehofft und denselben herbeizuführen nach Kräften gesucht, **amputirt**. Noch liegt der Krüppel auf dem Krankenlager. (E. Z.)

Königsberg, 23. Mai. Am Pregel und auf allen Speichern herrscht nach wie vor dieselbe **Geschäftslosigkeit**; es liegen hier viele Schiffe schon länger als 14 Tage, ohne die verhoffte Ladung zu erhalten. — Der jüngst hierselbst verstorbene Kaufmann Otto Stahl hat unserer Stadt 3000 Thlr. (9000 ℳ.) zur Begründung einer **Armenstiftung vermacht**. Daß außerdem der ebenfalls erst kürzlich hierselbst verstorbene Kaufmann **Haarbrücker** laut Testament der Siechenhaus-Verwaltung 3000 ℳ. geschenkt, hat der Magistrat bereits bekannt gemacht. — In der Nacht zu Dienstag hat es wieder so stark **gefroren**, daß die Wäsche in den Bleichgärten Morgens in Eis starrte. — Das Gastspiel des Frl. **Clara Ziegler** dauert noch bis in den Juni hinein. Auf dem Repertoire der nächsten Tage stehen für den Donnerstag „Medea", Sonnabend „Adrienne Lecouvreur", Montag „Frauenkampf" und der 4. Akt aus „Emilia Galotti". In Vorbereitung sind mit der Künstlerin: „Sappho", Phaedra" (von dem Prinzen Georg, pseud. G. Conrad) und „Maria Anna, eine Mutter aus dem Volke". (K. H. Z.)

* Dem Ober-Reg. Rath **Hintzke** in Königsberg ist der K. Kronenorden 2. Kl. und dem Schullehrer **Werner** zu Kogelwalde (Kr. Darkehmen) das Allg. Ehrenzeichen verliehen worden.

Pr. Eylau. Die im hiesigen Kreise belegenen, dem Kaufmann Dr. Bethel Henry **Strousberg** gehörigen **Rittergüter kommen** am 10. Juli Vormittags 10 Uhr zur Subhastation. Es sind dies Gr. und Kl. **Peisten** nebst Zubehör (1164 Hekt.), **Egdeln** und **Sienken** (635 Hekt.), **Wangnick** und **Kattlack** nebst Zubehör (797 Hekt) und **Wiecherts** und **Schwadtken** (464 Hekt.) Die Versteigerung findet im Schlosse Gr. Peisten statt, die Ertheilung des Zuschlags wird am 14. Juli im Terminszimmer No. 3 des K. Kreisgerichts zu Bartenstein verkündet.

△ **Osterode**, 22. Mai. Die Stadt **Neumark** ist dem Preußischen Provinzial-Städtetage als 64. Verbandsstadt neuerdings beigetreten. — Zu der am 16. und 17. d. M. angestandenen Aufnahmeprüfung von Zöglingen in das hiesige K. **Schullehrer-Seminar** hatten sich 41 Prüflinge gemeldet, von denen 30 aufgenommen wurden. Die Schülerzahl des Seminars beträgt sonach nunmehr, einschließlich der von Königsberg übernommenen 36 Seminaristen, 66. — Dem Vernehmen nach soll ein Theil der hiesigen Citadelle (Zeughaus) zu **Kasernements** ausgebaut werden.

Vermischtes.

— **Größere Sängerfeste**, wird der „Ostd. Z." mitgetheilt, finden im Juni und Juli c. in Samotschin und Bromberg statt. Im ersteren Orte veranstaltet am 24. und 25. Juni der „Ostdeutsche Sängerbund" sein Bundesfest, und in Bromberg begeht der „Bromberger Provinzial-Sängerbund" am 8., 9. und 10. Juli ein Provinzial-Sängerfest.

— Die Direction der **Leipziger Bank** bringt in Erinnerung, daß ihre **Banknoten** zu 100 ℳ. mit dem 30. Juni ihre Gültigkeit verlieren.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

☞ Die heute fällige Berliner Börsen-Depesche war beim Schluß des Blattes noch nicht eingetroffen.

Hamburg, 23. Mai. [**Productenmarkt**.] Weizen loco höher, auf Termine fest. — Roggen loco und auf Termine fest. — Weizen pr. Mai 126℔ 1000 Kilo 221 Br., 219 Gd., pr. Juli-August 126℔ 218 Br., 217 Gd. — Roggen pr. Mai 1000 Kilo 158 Br., 157 Gd., pr. Juli-August 159 Br., 158 Gd. — Hafer ruhig. — Gerste fest. — Rüböl still, loco 65, pr. Mai 65, pr. Octbr. pr. 200 ℔ 64. — Spiritus ruhig, pr. 100 Liter 100 pCt. pr. Mai 35¾, pr. Juni-Juli 36¼, pr. Juli-August 37½, pr. September-October 38½. — Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 12,25 Br., 12,10 Gd., pr. Mai 12,00 Gd., pr. August-Dezbr. 12,60 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Amsterdam, 23. Mai. [**Getreidemarkt**.] (Schlußbericht.) Roggen pr. Mai 186. — Raps pr. October 394 Fl.

Liverpool, 23. Mai. [**Baumwolle**.] (Schlußbericht.) Umsatz 5000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Middling Orleans 6¼, middling amerikanische 6 1/16, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Domra 4¼, good fair Domra 4⅝, fair Madras 4, fair Pernam 6½, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6. — Unregelmäßig.

Danziger Börse.

Amtliche Notirungen am 24. Mai.

Weizen loco lustlos, pr. Tonne von 2000 ℔

feinglasig u. weiß	130-135℔	218-230 ℳ. Br.	185-219 ℳ. bez.
hochbunt . . .	128-132℔	215-220 ℳ. Br.	
hellbunt . . .	125-131℔	212-220 ℳ. Br.	
bunt	124-128℔	204-210 ℳ. Br.	
roth	128-132℔	202-204 ℳ. Br.	
ordinair . . .	113-125℔	185-198 ℳ. Br.	

Regulirungspreis 126℔ bunt lieferbar 210 ℳ.

Auf Lieferung 126℔ bunt pr. Mai-Juni 211 ℳ. Br., pr. Juni-Juli 211 ℳ. Br., pr. August-September 214 ℳ. Br., pr. September-October 214 ℳ. Br.

Roggen loco fest, pr. Tonne von 2000 ℔ 158 ℳ. pr. 120℔ bez.

Regulirungspreis 120℔ lieferbar 155 ℳ.

Auf Lieferung pr. Sept.-October 165 ℳ. Br.

Rübsen loco pr. Tonne von 2000 ℔ pr. September-October 295 ℳ. Br., 290 ℳ. Gd.

Spiritus loco pr. 10,000 pCt. Liter 51 ℳ. pr. Mai-Juni 51 ℳ. bez.

Petroleum loco pr. 100 ℔ (Original-Tara) ab Neufahrwasser 13,50 ℳ.

Auf Lieferung pr. Juni 13,50 ℳ.

Steinkohlen pr. 3000 Kilogr. ab Neufahrwasser in Kahnladungen, doppelt gesiebte Nußkohlen 46—54 ℳ., schottische Maschinenkohlen 51—52 ℳ.

Wechsel- und Fondscourse. London, 8 Tage, 20,43 Gd., do. 3 Mon., 20,365 Br. Paris, 8 Tage, 80,95 Br. 4½ pCt. Preuß. Consolidirte Staats-Anleihe 104,15 Gd. 3½ pCt. Preuß. Staats-Schuldscheine 93,90 Gd. 3½ pCt. Westpreußische Pfandbriefe, ritterschaftlich 84,25 Gd., 4 pCt. do. do. 95,50 Gd., 4½ pCt. do. do. 101,65 Br., 5 pCt. do. do. 106,55 Gd. 5 pCt. Danziger Hypotheken-Pfandbriefe 100,25 Br. 5 pCt. Pommersche Hypotheken-Pfandbriefe 100,50 Br. 5 pCt. Stettiner National-Hypotheken-Pfandbriefe 101,00 Br.

Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

Danzig, den 24 Mai 1876.

Getreide-Börse. Wetter: schön und warm, gestern Abend starker Regen mit Gewitter. Wind: Süd-West.

Weizen loco ist am heutigen Markte in recht flauer Stimmung gewesen, und wollte man überhaupt nicht kaufen, hatte auch wohl vom Auslande her keine Veranlassung dazu. Das Angebot ist ziemlich reichlich, Verkäufer hielten wohl noch ziemlich auf letzte Preise. Nur 100 Tonnen Weizen sind mühsam verkauft worden und hat man gezahlt für Sommer- 135℔ 206 ℳ., roth 131/2, 132℔ 210, 211 ℳ., ordinär 185 ℳ., hell aber mit Auswuchs 122/3℔ 202 ℳ., hellfarbig 127℔ 214 ℳ., hellbunt 129℔ 219 ℳ. pr. Tonne. Termine matt, Mai-Juni, Juni-Juli 211 ℳ. Br., 209 ℳ. Gd., August-September und September-October 214 ℳ. Br. Regulirungspreis 210 ℳ.

Roggen loco fest, alter polnischer 121℔ mit Geruch ist zu 151 ℳ., polnischer 125/6℔ 161½ ℳ., inländischer 125/6℔ 163½ ℳ. pr. Tonne verkauft. Termine nicht gehandelt, September-October 165 ℳ. Br. Regulirungspreis 155 ℳ. — Rübsen Termine September-October 290 ℳ. bezahlt. — Spiritus loco 51 ℳ. pr. 10 000 Liter pCt. bezahlt. Termine Mai-Juni 51 ℳ. bezahlt.

Schiffs-Listen.

Neufahrwasser, 24. Mai. Wind: W.

Angekommen: Nordstern (SD.), Krämer, Pillau, leer. — Laß o' Doon Wilson, Wemyß; Mary, Hewson, Shields; Johannes, Beuge, Newcastle; sämmtlich mit Kohlen.

Gesegelt: Sophie, Thesewitz, Randers; Verwisseling, Prins, Hartlepool; beide mit Holz. — Thyra (SD.), Weidemann, Antwerpen; Reintjedina, Buse, Norkjöbing; beide mit Getreide.

Ankommend: 2 Logger.

Thorn, 23. Mai. Wasserstand: 6 Fuß 9 Zoll. Wind: SO. Wetter: freundlich.

Stromab:

Zinamon, Donn, Wischkow, Ordre, 3 Traften, 1459 St. Balken w. H.

Hoser, Wahl, Szeleczan, Schulitz, 3 Traften, 1400 St. Balken w. H.

Schlickeiser, Falkenberg, Kyan, Schulitz, 8 Traften, 1808 St. Balken w. H.

Striesel, Leyser, Ribit, Thorn, 2 Galler, 230 Cubikmeter Brennholz.

Kaminski, Fajans, Warschau, Danzig, 1 Kahn, 1623 Ctr. 58 ℔ Weizen.

Lieck, Busse, Ribit, Graudenz, 1 Kahn, 1700 Ctr. Steine.

Schultz, Busse, Ribit, Graudenz, 1 Kahn, 1700 Ctr. Steine.

Felscher, Rothenbergs Söhne, Rudnik, Stettin, 4 Traften, 4[illegible]00 St. Balken w. H., 667¾ Cubikm. Brennholz.

Rosiener, Atlas u. Rosiner, Jaruslaw, Danzig, 3 Traften, 10629 Ctr. Weizen, 2[illegible] St. Balken h. H., 1500 St. Balken w. H., 400 St. Eisenbahnschwellen.

Polak, Groch, Glowin, Schulitz, 3 Traften, 1108 St. Balken h. H., 1120 St. Balken w. H.

Seidlitz, Potsdammer, Schotsch, Schulitz, 4 Traften, 4896 Ctr. Weizen.

Kaminietzki, Ratgers, Oppolin, Schulitz, 4 Traften, 50 St. Balken h. H., 400 St. Balken w. H., 100 Last Faßholz, 1700 St. Eisenbahnschwellen, 100 Mauerlatten.

Meteorologische Beobachtungen.

Mai.	Stunde	Barometer-Stand in Par. Linien	Thermometer im Freien.	Wind und Wetter.
23	4	334,82	+ 15,0	SO., mäßig, bezogen.
24	8	334,57	+ 10,8	W., mäßig, bezogen.
	12	334,51	+ 13,4	W., mäßig, hell, bew.



Rasen-Mähmaschinen
„New-Excelsior"
in vier verschiedenen Größen

empfiehlt

E. Wagner.

Regenmäntel

in verschiedenen Gattungen und Dimensionen empfiehlt als Vertreter der Fabrik

E. Wagner,
Vorstädt. Graben No 31.

Freireligiöse Gemeinde.
Donnerstag, den 25. Mai, Vorm. 10 Uhr, Predigt: Hr. Prediger Röckner. Confirmation.

Bekanntmachung.

Wegen Einsetzung eines Hauptschiebers in das 20zöllige Rohr der Prangenauer Wasserleitung am hiesigen Wallplatz wird die Absperrung des Wassers für

Freitag, den 26. Mai cr.

von 12 Uhr Mittags bis voraussichtlich 10 Uhr Abends in folgenden Stadttheilen: Wallplatz, Ostbahnhof, Holzschneidegasse, Mottlauergasse, Thornschegasse No. 2 u. 3, Steinschleuse, Niederstadt und Speicherinsel eintreten.

Während der gleichen Zeit wird die übrige Stadt nur durch das am Hohen Thor einmündende 8zöllige Rohr mit Wasser versorgt werden.

Danzig, den 24. Mai 1876.

Der Magistrat. (2857

An Ordre

verladen im Schiff **Marys,** Capt. **Hewson,** durch **Fr. Richter & Co.** in **Newcastle**

315 Tons
Davisons Nusskohlen.

Das Schiff liegt löschfertig in Neufahrwasser und ersuchen wir den unbekannten Empfänger sich schleunigst zu melden.

Aug. Wolff & Co.

Dem unbekannten Empfänger der **Kohlen** ex Schiff **„Johannes"**, Capt **P. Beuge,** von Newcastle angekommen, zur Nachricht, daß dasselbe in Neufahrwasser löschfertig liegt.

Danzig, den 24. Mai 1876.

2835) **G. L. Hein.**

Best double brown stout
von BARCLAY, PERKINS & Co.
Bordeaux-Weine,
Ungar-Weine,
Portwein und Sherry,
Braune u. weisse Malagaweine,
Malvasia- u. Moscatel-Weine,
Canariensect u. Pedro-Ximenes,
Madeira- u. Teneriffe-Weine,
Samos- u. Cyper-Weine,
Lacryma- u. Marsala-Weine,
Rum, Cognac, Arac,
Genever, Whisky, Liqueure und Punsch-Essenzen

empfiehlt

A. Ulrich's
Weinhandlung, Brodbänkeng. 18.

Prima
Amerik. Schmalz
erhielt und empfiehlt
G. A. Rehan.

Frischen amerik. Pferdezahn-Saatmais offerire.
2847) **F. E. Grohte.**

Gothaer Cervelat-Wurst, prima Böhm. Linsen
empfing und empfiehlt
Magnus Bradtke.

Oberhemden
gewaschen u. ungewaschen halten auf Lager und fertigen auf Bestellung unter Garantie des Gutsitzens

S. Hirschwald & Co.,
Leinen-Handlung u. Wäsche-Fabrik,
Gr. Wollwebergasse No. 15.

Frisch gebrannten schwedisch. Kalk *offerirt billigst die Kalkbrennerei bei Legan. Bestellungen werden angenommen Breitgasse 16, 2 Tr. h. u. Langgarten 107.*

C. H. Domansky Wwe.

Erfahr. **Landwirthinnen,** sowie **Nätherinnen** mit guten Zeugnissen versehen, erhalten zum 1 Juli Engagement durch
2816) **J. Dann,** Jopengasse 58.

In unserm Colonialwaaren- en gros Geschäft ist eine **Lehrlingsstelle** zu besetzen. **Gebrüder Engel.**
2815) Milchkannengasse No. 10.

Zum 7. Juli d. J. wird ein

2. Inspector oder **Eleve**

für die Wirthschaft in **Miradau** bei Bahnhof **Hoch Stüblau** gesucht. (2803

Zum 1. Juli wird für ein größeres Colonial- u. Farb-Waaren-Geschäft **ein tüchtiger junger Mann** als erster Commis gesucht.

Adressen u. 2777 i. d. Exp. d. Ztg. erb.

Einen Lehrling
suche für mein **Colonialwaaren-Geschäft** Langenmarkt 32. **Heinrich Entz.**

Ein junger Mann,
Materialist oder Destillateur, **findet in meinem Garten-Etablissement** bei 50 Rℳ Caution **Engagement.**

H. Reissmann.

Stelle-Gesuch.
Ein tüchtiger Müller wünscht eine **Werkführer-, Lohnmüller- oder Scharfmacherstelle** zu übernehmen. Adr. unter Chiffre **O. K. 30.** werden postlagernd **Danzig** erbeten. (2844

Turn- u. Fecht-Verein.
Der Verein wird Sonntag den 28 cr., das Stiftungsfest durch eine Turnfahrt nach **Heubude** feiern. Abmarsch um 2 Uhr Nachmittag von Langgarten. Um zahlreiche Betheiligung wird gebeten.

Der Vorstand.

Das Restaurant
„Löwenschloss",
das einzige in der Hauptstraße Danzigs gelegene, mit einem der **größten Säle,** 2 großen u. 3 kleinen **Stuben, Büffet, Küche, Speisekammer** und **Keller,** beabsichtigt unverträglicher Verhältnisse halber anderweitig zu vermiethen

Adalbert Karau.

J. Jacobson,
Bier-Verlags-Geschäft
113 Langgarten 113,

empfiehlt:

Danziger Actien-Bier . . .	30	Fl.	Rmk.	3
Grätzer, Königsberg., Cösliner	25	„	„	3
Bodenbacher, Waldschloß .	20	„	„	3
Erlanger, Culmbacher . .	15	„	„	3
Englischen Porter von Bass & Co., London, . .	10	„	„	3

Bestellungen werden außer in der Haupt-Niederlage, Langgarten No. 113, auch bei den Herren **S. à Porta,** Conditor, Langenmarkt No. 8, **J. Jacobus,** Cigarrenhandlung, Langgasse 73, entgegengenommen.

Aufträge nach ausserhalb von mindestens 50 Flaschen werden prompt effectuirt.

Einem hochgeehrten Publikum, wie meinen werthen Freunden und Gönnern die ergebene Anzeige, daß ich mit dem heutigen Tage ein

Restaurant u. Billard

eröffnet habe und bitte um geneigten Zuspruch.

Hochachtungsvoll
J. Warkentin,
2845) Fleischergasse 47b.

Martin's
Concert-Garten
in Jäschkenthal.
Donnerstag, den 25. Mai, Nachm. 4 Uhr,

CONCERT

von der Kapelle des 3. Ostpr. Grenadier-Regiments No. 4.

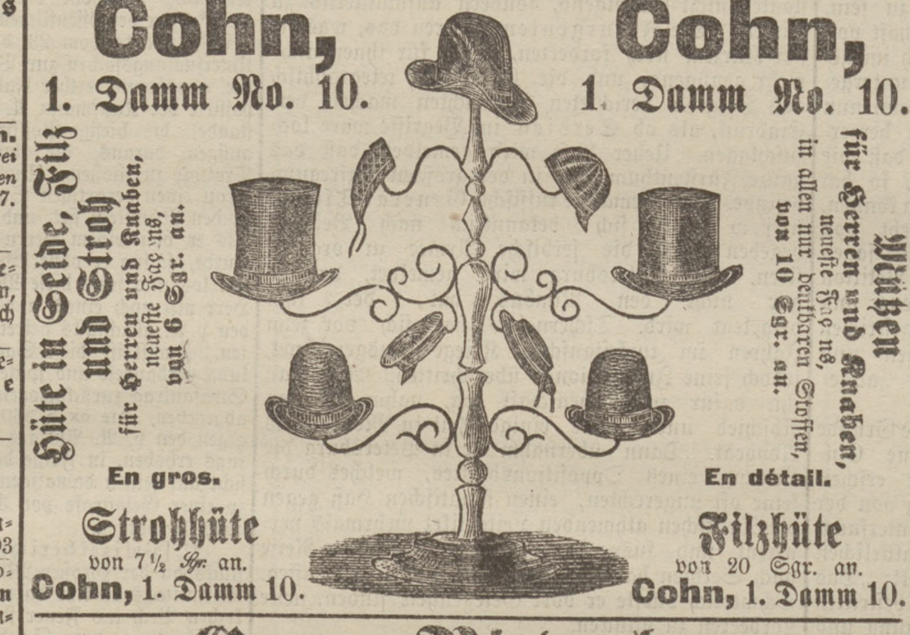
Entree 30 ₰ Kinder frei.
2850) **H. Buchholz.**

Restaurant Punschke,
Jopengasse No. 24,
empfiehlt seine **comfortabel eingerichteten Räumlichkeiten, gute hiesige wie fremde Biere und zwei hochelegante Billards.**
Vom 1. Juni ab **Mittagstisch,** im monatl. Abonnement 70 ₰.

Tapeten,
von den einfachsten bis zu den feinsten **Golddecorationen, Velours** und **Holz,** empfiehlt in grösster Auswahl zu den billigsten Preisen

Otto Klewitz, vorm. Carl Heydemann,
Langgasse No. 53.

NB. Einige Partieen noch vorjähriger **Tapeten** bedeutend unterm Kostenpreise. (2614



Guano-Niederlage
und
Danziger Superphosphat-Fabrik
Actien-Gesellschaft.

Der Landwirthschaft empfehlen wir unsere **Superphosphate, Chili-Salpeter** und schwefelsaures **Ammoniak** zu soliden, sowie sämmtliche **Stassfurter Kali-Salze** — letztere auch in ganzen Wagenladungen ab Staßfurt — zu Fabrik-Preisen.

Ebenso empfehlen wir unsere beliebten

Specialdünger

für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Kartoffeln, Wrucken, Zuckerrüben, Rapps 2c. Es sind dies Dünger, deren Darstellung **besondere** Einrichtungen unserer großen Fabrik nothwendig machte und außergewöhnlich viel Sorgfalt erfordert.

Wie alle Fabrikate, je nach Verarbeitung und nach dem Werthe der dazu verwendeten Stoffe, immer **verschiedenartig** sind, können auch die sehr leicht darzustellenden gewöhnlichen Superphosphate (nur **relativ** wirkende Düngemittel) unseren **absolut** wirkenden Specialdüngern im Werthe **nicht** gleich gestellt werden; die verhältnißmäßig höheren Preise letzterer sind also vollkommen berechtigt.

Die Basis aller unserer Specialdünger, welche je nach der zu ernährenden Pflanze, der Vorfrucht und der Beschaffenheit des zu düngenden Bodens mit mehr oder weniger Stickstoff, Phosphorsäure und Kali-Gehalt gearbeitet werden, ist ein aus Phosphaten unter **gleichzeitiger** Mitbenutzung von Fäcalien, Blut und Kalisalzen hergestelltes Superphosphat. Unsere Specialdünger sind also **nicht** „nur Mischungen von Superphosphaten, schwefelsaurem Ammoniak, Poudrette, Kali-Dünger 2c."

Die Preise unserer Specialdünger richten sich lediglich nach garantirtem Gehalte an Stickstoff, löslicher Phosphorsäure und schwefelsaurem Kali; **die Angemessenheit** dieser Preise ist durch comparative Düngungs-Versuche intelligenter Landwirthe bereits vielfach bewiesen und die durch Anwendung unserer Specialdünger erreichten hervorragend günstigen **Ernten** widerlegen alle Verdächtigungen unwissender und **unanständiger** Concurrenz.

Gutachten*)

1. des vereidigten Gerichts- und Handels-Chemikers Herrn Dr. **W. Mayer,** Stettin, vom 31. März 1871.

„Eine eingehendere qualitative Untersuchung Ihres Stickstoff-Superphosphats ergab, daß sowohl der Stickstoff, als auch die Phosphorsäure in solchen Verbindungen vorhanden waren, denen verschiedene Grade der Löslichkeit gegenüber den atmosphärischen und tellurischen Agentien eigen sind. Es ist das eine sehr vortheilhafte Eigenschaft eines Düngers, da sie denselben befähigt, den Pflanzen **während der ganzen Periode ihrer Entwickelung die ihnen nöthige Nahrung zuzuführen."**

2. des Herrn Dr. **O. Karmodt,** Bonn, vom 18. December 1872.

„Der Dünger stellt ein kali- und stickstoffhaltiges Superphosphat dar, dessen Phosphorsäure fast ganz in Wasser löslich ist. Der Stickstoff ist theils als Ammoniak, theils aber in leicht verwesbarer Verbindung vorhanden. Ohne Zweifel wird dieser Dünger auf die Vegetation ein ganz guter sein und seine Anwendung **auf Cerealien sowohl als auf Hackfrüchte und Futterpflanzen sich nützlich erweisen."**

„Die äußere Form des Düngers ist lobenswerth: ein **gleichmäßig** feines und trockenes Pulver, in welchem organische Substanz enthalten ist, wird sich auf schweren Bodenarten nützlich zeigen, indem bei gehöriger Vermischung mit der Bodenkrume der Boden eine lockere Beschaffenheit gewinnt, der Luft zugänglich wird und die Eigenschaft, die Feuchtigkeit anzuhalten, erhöhet."

3. des Hrn. Professor Dr. **E. Heiden** in Pomritz bei Bautzen vom 16. Decbr. 1875.

„Die mechanische Beschaffenheit dieses Düngemittels ist eine **durchaus** befriedigende, trocken und fein pulverisirt. Was die chemische Zusammensetzung desselben anbetrifft, so **enthält es alle für die Pflanzen erforderlichen Nährstoffe** und einen wesentlichen Theil derselben in löslicher Form. **Das Verhältniß, in welchem Stickstoff und Phosphorsäure in dem Düngemittel vertreten, ist als ein durchaus glückliches zu bezeichnen."**

*) Originale auf unserem Comtoir einzusehen.

Die Cösliner Bier-Niederlage für Danzig und Umgegend von C. H. Kiesau, Danzig,

empfiehlt ihre **vorzüglichen Lagerbiere aus böhmischem Material hergestellt zu Brauerei-Preisen (mit Hinzurechnung der Fracht) in 1/1, 1/2 und 1/5 Tonnen-Gefäßen frei Haus und Bahnhof.**

Ein Mann in anständiger Lebensstellung, Anfang der 40er Jahre und im Besitz eines kleinen Vermögens sucht auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege eine Lebensgefährtin mit einem kleinen Vermögen und bescheidenen Ansprüchen.

Adressen nebst Photographie unter 2809 werden i. d. Exp. d. Ztg. erbeten.

Eine Besitzung von 252 Morg., g. Boden, 48 Morg. Wiesen, Torfstich u. 5 Morg. gut bestandener Wald, 3 Meilen v. Danzig gel., ist wegen Aufgabe der Wirthschaft mit sämmtlichem Inventar für 11,500 Rℳ bei 3000 Rℳ Anzahlung zu verkaufen. Selbstkäufer erfahren das Nähere bei **J. R. Woydelkow,** Danzig, Breitgasse 43.

Einige neue Sophas und Fauteuilles sind Gr. Wollwebergasse 4, 3 Tr. hoch zu verkaufen. (2841)

Diesjährigen Porter,
von **Barclay, Perkins & Co., London,** 10 Fl. 3 Mark,

Pale Ale, gut abgelagert, 9 Fl. 3 Mark,

Maitrank, täglich frisch, empfiehlt billigst

die Weinhandlung

C. H. Kiesau,
2840) Hundegasse 3 u 4.

Donnerstag, den 25. d., Nachm., **großes Concert in Heubude.** Entree a Person 20 ₰, Familien werden berücksichtigt Abfahrt der Dampfer von Danzig Nachm. 2—4 Uhr vom Schäfereischen Wasser (Milchkannenthurm). Abfahrt von Heubude 9 Uhr Abends. Billets à 20 ₰, Kinder 10 ₰, sind am Dampfboot Anlegeplatz zu haben **A. Specht.**

Seebad Westerplatte.
Am Himmelfahrtstage:

CONCERT

vom Musik-Corps des 1. Leib-Husar.-Regiments No. 1.

Anfang 4 Uhr. Entree 25 ₰.
2837) **F. Koll.**

Actien-Brauerei Kl. Hammer.
Donnerstag, den 25. Mai

CONCERT.

Anfang 4 Uhr. **L. Kilian.**

Kaffeehaus
zum
freundschaftlichen Garten,
Freitag, den 26. Mai cr.,

erstes großes Abonnements-Concert,

ausgeführt von der Capelle des 3. Ostpr. Grenadier-Regiments No. 4, unter Leitung des Musikdirectors Herrn Buchholz.

Anfang 5 Uhr. Entree für Nichtabonnenten 25 ₰

Abonnements-Billete für eine Familie für den ganzen Sommer sind für 1 Rℳ bei Herrn **Lau,** Langgasse, und in meinem Etablissement zu haben.

H. Reissmann.

Friedrich-Wilhelm-Schützenhaus.
Donnerstag, den 25 Mai cr.:

Großes CONCERT

ausgeführt von der Capelle des Königlichen Ostpr. Füsilier-Regiments No. 33.

Entree: Saal und kl. Loge à Person 30 ₰, Große Loge à Person 50 ₰ Kinder die Hälfte.

Kassenöffnung 4 Uhr, Anfang 6 Uhr.
9288) **H. Laudenbach.**

Selonke's Theater.
Donnerstag, den 25. Mai, Nachmittags von 4 bis 6 Uhr:

Großes Garten-Concert.

Von 6 Uhr ab **Theater-Vorstellung im Saale.**

Auftreten der Solotänzerinnen Geschwister Poplowska. Gastspiel des Hrn. und der Frau Negendank. U. A: **Man soll den Teufel nicht an Wand malen.** Lustspiel. **Durch Schlüsselloch.** Posse. **Die Balletschule.** Posse mit Gesang und Tanz.

Entree wird nur für die Vorstellung im Saale erhoben, **während das Gartenconcert von 4—6 Uhr frei ist.**

Ein Parterrezimmer
zum Comtoir oder Absteige-Quartier passend, zu vermiethen Langgarten No. 37.

A. Bauer.

Ein Speicher-Unterraum
am Schäfereischen Wasser belegen, ist zu vermiethen. Näheres Milchkannengasse 34, im Comtoir.

Heirath! Junge Damen m. e. V. a. Aelt. v. W., die gen. sind, sich m. g. situirt. reell. u. sol. Hr. a. a. höh. u. bess. Ständen in Berlin od. außerh. zu verh., woll. z. discr. Einleit. der Bekanntsch. vertrauensvoll Adr. mit Angabe aller Umstände u. ihrer Ansprüche an Frau **M. Senftleben** in **Berlin,** Stralauerstr. 8., 1 Tr. franco einsenden. Alles ist kostenfrei. Discretion wird garantirt. Auch reelle selbstständige Herren, aus allen höheren und besseren Ständen jeder Religion, wollen sich so melden. (2806

Zum Hafen, wo der Friede ruht, was lange währt, wird immer gut. **Gr. M.**

Königsb. Pferde-Lotterie, Ziehung: 31. Mai 1876. Loose à 3 ℳ.

Stettiner Pferde-Lotterie (Ziehung den 29. Mai 1876) Loose a 3 ℳ.

Berliner Flora-Lotterie à 3 ℳ.,

Schleswig-Holstein. Lotterie,
Kaufloose zur 5. Klasse (Ziehung den 14. Juni 1876) à 9 ℳ. bei

Theod. Bertling, Gerbergasse No. 2.

Der Verkauf der Loose zur Stettiner Pferde-Lotterie wird **Sonnabend, den 27. Mai — sofern dieselben bei dem nur geringen Vorrathe nicht schon vorher geräumt sind — geschlossen.**

Verantwortlicher Redacteur: H. Röckner.
Druck und Verlag von A. W. Kafemann
Danzig.
Hierzu eine Beilage.

Beilage zu No. 9750 der Danziger Zeitung.

Danzig, 24. Mai 1876.

Deutschland.

Berlin. Eine freie Commission des Abgeordnetenhauses bestehend aus den Abgg. Hirsch, Klotz (Berlin), Lasker, Lehfeld, Dr. Petri und Warburg, hat zu dem Gesetz, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden folgende Verbesserungsanträge gestellt: im § 6 die Worte „mit Einschluß des Rechts der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinden" zu streichen; hinter § 6 als besonderes Alinea einzuschalten: Das Recht der Mitbenutzung des Begräbnißplatzes der Synagogengemeinde bleibt den Ausgetretenen auf die Dauer der in Position 2 bestimmten Frist vorbehalten. Erworbene Privatrechte an Begräbnißstellen werden durch den Austritt nicht berührt; in § 6 zuzusetzen: Einnahmen aus Grundstücken müssen zunächst zur Ausfüllung der Verpflichtungen verwendet werden, welche aus dem Besitze oder der Benutzung derselben herrühren. Der Betrag, welchen der Ausgetretene zu leisten hat, soll den Durchschnittsbetrag der von ihm in den der Austrittserklärung vorhergegangenen drei Kalenderjahren geleisteten Beträge nicht übersteigen; im § 6 das letzte Alinea zu streichen und dafür zu setzen: „Leistungen, welche auf einem anderen Verpflichtungsgrund als auf der Angehörigkeit zur Synagogengemeinde beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt; einen neuen § 7a einzuschalten: „Vereinigen sich die Ausgetretenen behufs dauernder Einrichtung eines besonderen Gottesdienstes, so können denselben durch Königliche Verordnung die Rechte einer Synagogengemeinde beigelegt werden. Ferner beantragt Abg. Warburg in § 1 die Worte „wegen religiöser Bedenken" zu streichen, den § 2 zu streichen und dafür zu setzen: „Der Austritt aus einer Synagogengemeinde mit bürgerlicher Wirkung erfolgt dadurch, daß der Austretende in Person vor dem Richter seines Wohnorts den Austritt erklärt."

Oesterreich-Ungarn.

Pest, 22. Mai. Im weiteren Verlaufe der Sitzung des Budgetausschusses der Reichsrathsdelegation wurde das Budget für das Kriegsministerium berathen und hierbei Titel 16 des Ordinariums „Genie- und Militär-Baudirection" mit 2 100 000 Fl., mithin mit einem Abstriche von 25 351 Fl., eingestellt. Bei Berathung des Postens „Fond für militärische Stellvertreter" beantragte Demel, einschließlich der Zinsen des Capitals 10 Millionen Capital aus diesem Fond in einen eigenen Posten als Einnahmen einzustellen. Nachdem mehrere Redner gegen diesen Antrag gesprochen hatten, bemerkte Graf Andrassy, daß über die Nützlichkeit der proponirten Maßregel bezüglich der Erleichterung der Steuerzahler die Ansichten getheilt seien. Der Minister wies im Fortgange seiner Rede darauf hin, daß der Fond für militärische Stellvertreter in Momenten augenblicklichen Bedarfes die Aufbringung von Geldmitteln, bevor solche von den constitutionellen Factoren votirt seien, bedeutend erleichterte. Außerdem könne es keinen guten Eindruck machen, wenn ein Staat alle seine Capitalien zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse aufzehre. Er müsse auf das Entschiedenste Allem entgegentreten, was den Schein trage, als ob die Monarchie nicht im Stande wäre, die zur Erhaltung der Wehrkraft nothwendigen Lasten zu tragen. Der Antrag Demel wird hierauf mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, worauf Sturm im Namen der Mitglieder Demel, Schaub, Groß, Ritter, Walterskirchen ein Minoritätsvotum anmeldete. (W. T.)

Frankreich.

Paris, 21. Mai. Gestern fand im Saale Ragache, Rue Lecourbe, ein Banket zu Ehren der fremden Studenten statt, welche zur Leichenfeier Michelet's nach Paris gekommen waren. Eine große Anzahl Reden wurde gehalten. Unter den Rednern befanden sich ein Pole Namens Godeski und die Rumänen Rosetti und Cantacuzeno. Anfangs herrschte große Ruhe. Als aber ein Student, Mitarbeiter des Journal „Les Droits del'Homme", der Amnestie das Wort redete, begann der Skandal, der dann ganz furchtbar wurde, als die Frage zur Sprache kam, ob die deutschen Studenten auf dem internationalen Studenten-Congreß zugelassen werden sollten. Die Einen, besonders die Fremden, sprachen sich dafür aus, während die Anderen sie durch die Fenster (natürlich nur, wenn sie sich dieses gefallen lassen) werfen wollten. Der Tumult in Folge der Discussion über die Deutschen wurde zuletzt so fürchterlich, daß die Vernünftigen, und darunter befanden sich die Rumänen und Italiener, den Saal verließen, um gegen die antideutschen Kundgebungen zu protestiren. Die zurückgebliebenen Studenten setzten den Skandal fort, und der Lärm war so arg, daß man in dem betreffenden Viertel glaubte, es seien Unruhen ausgebrochen.

England.

London, 23. Mai. Das Unterhaus wird sich vom 1. bis zum 5. Juni vertagen.

* Wie die „H. B.-H." erfährt, wird die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft gegen das die „Franconia" für den allein schuldigen Theil erklärende Erkenntniß des Londoner Admiralitätsgerichts das Rechtsmittel der Berufung an die höchste Instanz ergreifen.

Rußland.

Aus **Petersburg** vom 21. Mai schreibt man der „K. H. Z.": Zu verschiedenen Malen hatte ich Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die russische Staatsbank an der Aufgabe arbeitet, die russische Valuta zu heben, zu welchem Zwecke sie neben anderen Maßnahmen in erster Linie die Summe des circulirenden Papiergeldes zu verringern bestrebt ist. Seit dem 9. Februar d. J. bis zum 13. d. M. sind aus dem Verkehr 38 720 716 Rubel gezogen, welche vorgestern auf dem Hofe der Staatsbank der Feuerbestattung übergeben wurden. Der Verbrennungsprozeß ging nach den üblichen Formalitäten unter Anwesenheit der Beamten des Finanzministeriums, sowie des Generaladjutanten Greig, des Stellvertreters des Fürsten Gortschakoff, vor sich. Am 13. Mai bezifferte der Ausweis der Staatsbank den Geldcreditverkehr des Reichs auf 758 592 764 Rubel und den Metallfonds auf 199 026 729 Rubel. Wir wünschen unserer Staatsbank aufrichtig, daß es ihr gelingen möge, recht oft derartige Verbrennungsprocesse zur Ausführung zu bringen. Wie man aber sieht, verhält sich der Baarvorrath unserer Bank zu dem Geldcredit annähernd wie 1 : 4, eine Thatsache, die nicht geeignet ist, unsere Erwartungen hoch zu spannen.

Amerika.

New-York, 23. Mai. Der zum Gesandten in London ernannte Pierrepont soll sich demnächst auf seinen Posten begeben, bevor noch die in der Auslieferungsfrage geführte diplomatische Correspondenz zum Abschluß gelangt. — Der Reformpartei ist von dem Senator Schurz der Schatzsecretär Bristow als Präsidentschaftscandidat vorgeschlagen worden. (W. T.)

Washington, 19. Mai. Der Senat hat eine Untersuchung der jüngsten Unruhen in Louisiana angeordnet. Nach Berichten aus New-Orleans ist die Ruhe wieder hergestellt, und waren die ersten Berichte sehr übertrieben, indem nur ein Weißer und zwei Neger getödtet und mehrere Personen verwundet wurden. — Die republikanische Convention von Kentucky hat eine Resolution angenommen, welche Bristow, den Schatzamtssecretär, als Candidaten für die Präsidentschaft warm empfiehlt. Die republikanische Convention von Delaware schlägt Blaine als Präsidentschafts-Candidaten vor. Die demokratische Convention von Kansas hat Hendriks zum Candidaten für die Präsidentschaft aufgestellt. Die demokratische Convention von Ohio hat sich mit großer Majorität für Allen als Präsidentschafts-Candidaten erklärt, der für Beibehaltung des Papiergeldes ist, und die Candidatur Thurman's, des Hartgeldcandidaten, verworfen. Die unabhängige Greenback-Convention hat Peter Cooper in Newyork zum Präsidentschafts-Candidaten und Senator Booth aus Californien zum Candidaten für den Vice-Präsidentenposten aufgestellt. Cooper lehnte unverzüglich seine Aufstellung ab. Die Verhandlungen der Convention erregen wenig Aufmerksamkeit. — Die Generäle Crook, Perry und Gibbon sind mit 3500 Mann gegen die feindlichen Sioux-Indianer in Dakota ausgezogen. — Die Centennial-Ausstellung in Philadelphia wird täglich im Durchschnitt von 12 000 Personen, welche Entrée zahlen, und von 6000 Personen, die freien Eintritt genießen, besucht, macht im Ganzen 18 000 Personen.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Frankfurt, a. M., 23. Mai. Effecten-Societät Creditactien 111½, Franzosen 217½, Lombarden 61¾, Galizier 160½, Reichsbank 153⅜, 1860er Loose 98¼. Nationalbank 699, Silberrente 58⅜. Matt.

Wien, 23. Mai. (Schlußcourse.) Papierrente 65,90, Silberrente 69,30, 1854r Loose 105,00, Nationalb. 825,00, Nordbahn 1810, Creditactien 133,50, Franzosen 258,00, Galizier 190,50, Kaschau-Oderberger 97,50, Pardubitzer —, Nordwestbahn 128,25, do. Lit. B. —, London 120,05, Hamburg 58,50, Paris 47,45, Frankfurt 58,50, Amsterdam 99,20, Creditloose 155,00, 1860r Loose 108,30, Lomb. Eisenbahn 74,75, 1864r Loose 130,50 Unionbank 60,75, Anglo-Austria 64,30, Napoleons 9,56, Dukaten 5,68, Silbercoupons 102,50, Elisabethbahn 144,00, Ungarische Prämienloose 70,10, Deutsche Reichsbanknoten 59,00, Türkische Loose 16,00.

London, 23. Mai. [Schluß-Course.] Consols 96 1/16. 5 pCt. Italienische Rente 71¼. Lombarden 6 3/16. 3 pCt. Lombarden-Prioritäten alte —. 3 pCt. Lombarden-Prioritäten neue 8 13/16. 5 pCt. Russen de 1871 95⅜. 5 pCt. Russen de 1872 95½. Silber 52⅛. Türkische Anleihe de 1865 11 11/16. 5 pCt. Türken de 1869 12½. 6 pCt. Vereinigte Staaten pr. 1885 104¼. 6 pCt. Vereinigte Staaten 5 pCt. fundirte 106⅝. Oesterreichische Silberrente —. Oesterreichische Papierrente —. 6 pCt. ungarische Schatzbonds 84. 6 pCt. ungarische Schatzbonds 2. Emission 80½. Spanier 13½. 5 pCt. Peruaner 19½. — In die Bank flossen heute 123 000 Pfd. Sterl. — Wechselnotirungen: Berlin 20,62. Hamburg 3 Mon. 20,62. Frankfurt a. M. 20,62. Wien 12,25. Paris 25,42. Petersburg 30⅞.

Liverpool, 23. Mai. Getreidemarkt. Weizen und Mehl stetig. Mais fest. — Wetter: Regenschauer.

Paris, 23. Mai. (Schlußbericht.) 3 pCt. Rente 67,95. Anleihe de 1872 105,22½. Italienische 5 pCt. Rente 72,00. Ital. Tabaks-Actien —. Italienische Tabaks-Obligationen —. Franzosen 547,50. Lombardische Eisenbahn-Actien 155,00. Lombardische Prioritäten 231,00. Türken de 1865 12,00. Türken de 1869 65,00. Türkenloose 36,00. Credit mobilier 152. Spanier extér. 13¼, do. inter. 12⅜. Suezcanal-Actien 720. Banque ottomane 351, Société générale 522, Egypter 208, Crédit foncier 680. — Wechsel auf London 25,23½. — Fest, Schluß matt.

Paris, 23. Mai. Productenmarkt. Weizen behpt., pr. Mai 29,25, pr. Juni 29,25, pr. Juli-August 29,75, pr. September-Dezember 30,50. Mehl matt, pr. Mai 62,75, pr. Juni 63,00, pr. Juli-August 64,25, pr. September-Dezember 65,75. Rüböl weich., pr. Mai 79,50, pr. Juli-August 80,25, pr. September-Dezember 82,00, pr. Januar-April 83,50. Spiritus weich., pr. Mai 47,75, pr. Juli-August 48,50.

Petersburg, 23. Mai. (Schlußcourse.) Londoner Wechsel 3 Monat 31 9/16. Hamburger Wechsel 3 Mon. 270⅜. Amsterdamer Wechsel 3 Mon. 159¼. Pariser Wechsel 3 Monat 332¾. 1864er Prämien-Anleihe (gestplt.) 216¾. 1866er Prämien-Anl. (gestplt.) 210¾. ½-Impérials 6,22. Große russische Eisenbahn 164½. Russische Bodencredit-Pfandbriefe 104½. — Productenmarkt. Talg loco 55,00. Weizen loco 11,90. Roggen loco 7,50. Hafer loco 4,90 Leinsaat (9 Pud) loco 12,75.

Antwerpen, 23. Mai. Getreidemarkt (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest. Hafer stetig. Gerste unverändert. — Petroleummarkt (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28½ bez., 29 Br., pr. Mai 28½ bez., 28¾ Br., pr. Juni 28¾ Br., pr. September 30 bez. und Br., pr. September-Dezember 30¾ bez., 31 Br. — Steigend.

Newyork, 22. Mai. (Schlußcourse.) Wechsel auf London in Gold 4 D 87½ C., Goldagio 12¼, 5/20 Bonds pr. 1885 114⅞, do. 5 pCt. fundirte 117¼, 5/20 Bonds pr. 1887 121⅛, Eriebahn 13¼, Central-Pacific 108¾, Newyork Centralbahn 110. Höchste Notirung des Goldagios 12½, niedrigste 12¼. — Waarenbericht. Baumwolle in Newyork 12, do. in New-Orleans 11¾, Petroleum in Newyork 14⅜, do. in Philadelphia 14¼, Mehl 5 D. 25 C., Rother Frühjahrsweizen 1 D 35 C., Mais (old mixed) 62 C. Zucker (fair refining Muscovados) 7⅝, Kaffee (Rio-) 17¼, Schmalz (Marke Wilcox) 13⅛ C., Speck (short clear) 11¾ C. Getreidefracht 6¾.

Productenmärkte.

Königsberg, 23. Mai. (v. Portatius & Grothe.) Weizen pr. 1000 Kilo rother russ. 118℔ 188,25, 126℔ 208,25 M. bez. — Roggen pr. 1000 Kilo fremder 122/3℔ 153,75 M. bez., Mai-Juni 155 M. Br., 152½ M. Gd., Juni-Juli 155 M. Br., 152½ M. Gd., Sept.-Oct. 161 M. Br., 157½ M. Gd. — Gerste pr. 1000 Kilo große 165,50, 168,50 M. bez. — Hafer pr. 1000 Kilo loco russ. 160 M. bez. — Kleesaat pr. 50 Kilo rothe in Auction 60 M. bez. — Spiritus pr. 10 000 Liter pCt. ohne Faß in Posten von 5000 Liter und darüber loco 53¼ M. bez., Frühjahr 53¼ M. Br., 52½ M. Gd., Mai-Juni 53¼ M. Br., 52½ M. Gd., Juni 53 M. Br., 52¾ M. Gd., Juli 53¼ M. bez., August 53¾ M. bez., Septbr. 54¼ M. bez., Septr.-Oct. 53½ M. Br., 52½ M. Gd., kurze Lieferung 53 M. bez.

Stettin, 23. Mai. Weizen pr. Mai-Juni 212,00 M., pr. Juni-Juli 213,00 M., pr. September-October 216,00 M. — Roggen pr. Mai 151,00 M., pr. Mai-Juni 151,00 M., pr. September-October 154,00 M. — Rüböl 100 Kilogr. pr. Mai 65,75 M., pr. September-October 63,50 M. — Spiritus loco 49,50 M., pr. Mai-Juni 49,00 M., pr. Juni-Juli 49,00 M., pr. Juli-August 50,00 M. — Rübsen pr. Herbst 294,00 M. — Petroleum loco 12,30 M. bez., Regulirungspreis 12,30 M., pr. September-October 12 M. bez. — Schmalz, Wilcox pr. August 59 M. bez.

Breslau, 23. Mai. Kleesamen rother pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 M., weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 M., hochfein über Notiz. — Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 M. — Reygras 18,50—21,50 M.

Berlin, 23. Mai. Weizen loco pr. 1000 Kilogramm 198—238 M. nach Qualität gefordert, pr. Mai 215,00 M. bez., pr. Mai-Juni 214,00—214,50—213,50 M. bez., pr. Juni-Juli 214,00—214,50—213,50 M. bez., pr. Juli-August 217,00—217,50—217,00 M. bez., pr. September-October 218,00—219,00—218,00 M. bez. — Roggen loco pr. 1000 Kilogr. 158—180 M. nach Qual. gef., pr. Mai 159,00—160,50 M. bez., pr. Mai-Juni 158,50—159,00 M. bez., pr. Juni-Juli 157,50—158,00 M. bez., pr. Juli-August 157,50—158,00 M. bez., pr. August-September — pr. September-October 160,50—161,00 M. bez., pr. October 164,00 M. bezahlt. — Gerste loco pr. 1000 Kilogr. 144—183 M. n. Qual. gef. — Hafer loco pr. 1000 Kilogr. 150—195 M. nach Qual. gef. — Erbsen loco pr. 1000 Kilogr. Kochwaare 184—210 M. nach Qual., Futterwaare 173—183 M. nach Qual. bez. — Weizenmehl pr. 100 Kilogr. brutto unverst. incl. Sack No. 0 28,50—27,00 M., No. 0 und 1 26,00 bis 24,50 M. — Roggenmehl pr. 100 Kilogr. unverst. incl. Sack No. 0 24,00—22,50 M. No. 0 u. 1 21,50—20,00 M., pr. Mai 21,35—21,80 M. bez., pr. Mai-Juni 21,85—21,80 M. bez., pr. Juni-Juli 21,85—21,80 M. bez., pr. Juli-August 21,90—22,00—21,95 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 22,05—22,20—22,10 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Leinöl pr. 100 Kilogr. ohne Faß — M. bez. — Rüböl pr. 100 Kilogr. loco ohne Faß 64,5 M. bez., pr. Mai 65,5 M. bez., pr. Mai-Juni 65 M. bez., pr. Juni-Juli 64,8 M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 64,5 M. bez. — Petroleum raff. pr. 100 Kilogr. mit Faß loco 27,5 M. bez., pr. Mai 24,9 M. bez., pr. Mai-Juni — bez., pr. September-October 26 M. Br. — Spiritus pr. 100 Liter à 100 pCt. = 10,000 pCt. loco ohne Faß 49,8—49,5 M. bez, ab Speicher 49,1—48,8 M. bz., mit Faß pr. Mai 49,5—49,2—49,4 M. bez., pr. Mai-Juni 49,5—49,2—49,4 M. bez., pr. Juni-Juli 49,5—49,2—49,4 M. bez., pr. Juli-August 50,5—50—50,2 M. bez., pr. August-September 51,2—50,7—51 M. bez., pr. September-October 51,3—51,1 M. bez.

Frankfurt a. M., 22. Mai. (J. Harburger, Commissions- u. Agenturen-Geschäft.) Wetter: Heiß. — Weizen hiesiger und Wetterauer 26½—27 M. fremder 25—26½ M. — Roggen 19 M. — Gerste 18—19 M. — Hafer 18,80—19½ M. — Raps 34—36 M. — Weizenmehl Nr. 00 35½—36¾ M., Nr. 0 32½—33¾ M., Nr. I. 25—26 M., Nr. II. 21¾ bis 22½ M., Nr. III. 17½—19 M. — Roggenmehl Nr. 0/1 Berliner Marke 25¼—26 M., No. II. do. 18½—19 M. — Weizen sehr fest, auf dem Lande 25 bis 26 M. gefordert. Roggen begehrt und höher. Gerste ruhig. Hafer fest. Am Mehlmarkte hoher Forderungen halber wenig Geschäft, und bleiben Weizenbrodmehle anhaltend gefragt und coulant verkäuflich. Die Preise verstehen sich franco hier pr. 100 Kilo je nach Qualität.

Viehmarkt.

Berlin, 22. Mai. (F. Sponholz.) Am heutigen Markte standen zum Verkauf: 2316 Rinder, 6067 Schweine, 1591 Kälber, 13 268 Hammel. Für Rinder erster und zweiter Qualität war etwas lebhafterer Handel, indessen blieb geringe Waare unbeachtet und flau. Beste Waare 60—63 M., mittlere 51—54 M., geringe 36 M. käuflich. — In Schweinen ging das Geschäft sehr flau und blieb Vieles unverkauft. Man verkaufte beste Waare zu 54 M., geringe 51 M. — Mit Kälbern war es bei Weitem flauer als vorige Woche, doch hielten sich die Preise auf 66 M. für beste Waare 54 M. für Mittel- und 36 M. für geringe Waare. — Hammel wurden lebhaft gehandelt. Kernwaare wurde besonders gesucht und erzielte man bis 63 M. Mittelwaare bedang 51—54 M., geringe Qualitäten 42 M.; Alles der Centner Fleischgewicht. (Milch-Zeitung.)

Berliner Fondsbörse vom 23. Mai 1876.

Die Haltung der heutigen Börse war anfänglich, obgleich der Umfang des geschäftlichen Verkehrs eine geringe Ausdehnung zeigte, fest zu nennen. Später machte sich eine schwankende Haltung geltend, die indeß schließlich wieder einer sich befestigenden Tendenz das Feld räumte. Die internationalen Speculationspapiere setzten mit festen Notirungen ein und zogen auch ferner noch im Course an. Als die Haltung ermattet, gingen die Notirungen wieder auf das gestrige Schlußniveau zurück. Oesterr. Nebenbahnen schwach. Die localen Speculationseffecten erfuhren gegen gestern nur unwesentliche Veränderungen. Für Laurahütte zeigte sich ein ziemlich lebhaftes Hausse-Interesse. Die auswärtigen Staatsanleihen schlossen sich der Haltung des internationalen Geschäfts eng an; die Anfangs aufgetretene rechts bemerkenswerthe Festigkeit verfiel in der zweiten Börsenstunde einer Abschwächung, die bis zum Schluß andauerte. Die Coursbewegung war dem entsprecheud denn auch meist in weichender Richtung. Oesterr. Renten und besonders 1860er Loose nachgebend, Russische Werthe sehr still. Preußische Fonds betheiligten sich heute mehr am Verkehr, andere Deutsche Staatspapiere blieben sehr vernachlässigt. Auf dem Eisenbahnactienmarkte herrschte ziemlich gute Kauflust. Leichte Bahnen gingen ziemlich rege um, machten jedoch in der Cours-Entwickelung keine größeren Fortschritte. Bankactien sehr ruhig. Industriepapiere ohne regeres Leben.

† Zinsen vom Staate garantirt.

Deutsche Fonds.

Consolidirte Anl	4½	104,50
Pr. Staats-Anl.	4	99,50
Staats-Schuldsch.	3½	94,25
Pr. Präm.-A.1855	3½	131,40
Landsch. C.-Pfdbr.	4	96,30
Ostpreuß. Pfdbr.	3½	85,80
do. do.	4	95,75
do. do.	4½	102,40
Pomm. Pfandbr.	3½	84,60
do. do.	4	96
do. do.	4½	103
Posensche neue do.	4	94,80
Westpreuß. Pfdbr.	3½	84,60
do. do.	4	95,75
do. do.	4½	101,40
do. II. Ser.	5	106,90
do. do.	4½	101,10
do neue	4	98
do. do.	4½	101,75
do. do. II. S.	4½	101,25
Pomm. Rentenbr.	4	97,75
Posensche do.	4	96,90
Preußische do.	4	97
Bad. Präm.-Anl. von 1867	4	119,25
Bayer. Präm.-A.	4	122,50
Braunsch. Pr.-A.	—	83
Köln.-Md.-Pr.-S.	3½	109,75
Hmbg. 50rtl. Loose	3	171,50
Lübecker Pr.-Anl.	3½	171,20
Oldenburg. Loose	3	135,40

Hypotheken-Pfandbr.

U n. Pfd Br. H.-Bk.	5	100,20
Bod. Crd. Hyp.-Pfd.	5	103,30
Cent. Bd. Cr.-Pfdb.	5	107,40
do. do.	4½	98,50
Kündb. do.	4½	100,25
Danz. Hyp.-Pfdbr	5	100,00
Goth. Präm.-Pfd.	5	109,10
Pomm Hyp.-Pfdb. II. u. IV. Em. rkz. 110	5	101,80
III. Em. rkz. 100	5	100,50
Stett. Nat. Hyp.-B.	5	101

Ausländische Fonds.

Oesterr. Pap.-Rente	4½	55,90
do. Silber-Rente	4½	58,80
do. Loose 1854	4	97
do. Cred.-L. v. 1858	—	306
do. Loose v. 1860	5	99,20
do. Loose v. 1864	—	271,50
Ungar. Eisenb.-An.	5	68,30
Ungarische Loose	5	143,75
do. Schatzanw. II.	6	80,75
Russ.-Egl. Anl. 1822	5	97,90
do. do. Anl. 1859	3	—
do. do. Anl. 1862	5	98
do. do. von 1870	5	—
do. do. von 1871	5	97,40
do. do. von 1872	5	97,70
do. do. von 1873	5	97,70
do. Consf. Obl. 1875	4½	91
Russ. Stiegl. 5. Anl.	5	—
do. Stiegl. 6. Anl.	5	97
do. Präm.-A. 1864	5	182,40
do do von 1866	5	176,50
Russ. Bod. Crd. Pfd.	5	86,60
Russ. Central. do.	5	88,50
Russ. Pol. Schatzobl.	4	85,25
Pol. Pfd. L. Em. C-R	4	—
do. do. do. do.	5	77,70
do. Liquidat.-Br.	4	68,75
Amerik. Anl. p. 1885	6	100
do. 5% Anl.	5	102,40
do. do. p. 1881	6	104,30
Newyork. Stadt-A.	7	102,70
do. Gold-A.	6	101,60
Italienische Rente	5	71,50
do. Tabaks-Act.	6	507
do. Tabaks-Obl.	6	101,40
Französische Rente	5	—
Raab-Graz.-Pr.-A.	4	70,50
Rumänische Anleihe	8	94,50
Türk. Anl. v. 1865	5	10,80
Türk. 6% Anleihe	6	—
Türk. Eisenb.-Loose	3	30,60

Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prioritäts-Actien.

		Div. 1874
Aachen-Mastricht	22,75	1
Bergisch-Märk.	85,25	3
Berlin-Anhalt	107,50	8
Berlin-Dresden	25,70	5
Berlin-Görlitz	41	0
do St.-Pr.	83	5
Berlin-Hamburg	178	10
Berlin. Nordbahn	—	0
Berl.-Psd.-Magd.	84,75	3
Berlin-Stettin	124,25	—
Bresl. Schw.-Frbg.	79	5⅔
Köln-Minden	102,50	6⅜
do. Lit. B.	101	5
Crf.-Kr.-Kempen	0,90	0
do. St.-Pr.	2	0
Halle-Soran-Gub.	12,40	0
do. St.-Pr.	25	0
Hannover-Altenbek	16,50	0
do. St.-Pr.	38,25	0
Märkisch-Posen	22,90	0
do. St.-Pr.	74,60	3½
Magdeb.-Halberst.	90	3
do. St.-Pr	67,25	3½
do. C.	95	5
Magdeb.-Leipzig	240,75	14
† do. Lit. B.	97	4
Münst.-Ensch.St.P.	12	0
Niederschl.-Märk.	97,75	4
Nordhausen-Erfurt	33,25	4
do. St.-Pr.	35,25	0
Oberschl. A. u. C.	139,50	10½
do. Lit. B.	129,50	10½
Ostpreuß. Südbahn	27,75	0
do. St.-Pr.	75	5
Rechte Oderuferb.	103,60	6⅓
do. St.-Pr	107,75	6⅓
Rheinische	118,25	8
Rhein-Nahe	14,90	0
† Stargard-Posen	101,20	4½
Thüringer	120	8½
Tilsit-Insterburg	24	0
Weimar-Gera gar.	56	2¼
do. St.-Pr.	30,50	2½
Brest-Grajewo	24,10	—
Brest-Kiew	47	0
Galizier	81,20	6
Gotthardbahn	47,50	6
† Kronpr. Rud.-B.	45,50	5
Lüttich-Limburg	24,50	0
Oester.-Franz. St.	440,50	6½
† do. Nordwestb.	213	5
do. B. junge	67,50	5
† Reichenb.-Pardb.	50	4½
Rumänische Bahn	20	—
do. St.-Pr.	76	8
† Russis. Staatsb.	108,75	5⅘
Südösterr. Lomb	128,50	0
Schweiz. Unionb.	6,90	0
do. Westb.	17,30	0
Warschau-Wien	199	—

Ausländische Prioritäts-Obligationen.

Gotthard-Bahn	5	55,75
† Kaschau-Oderbg.	5	58,50
† Kronpr. Rud.-B.	5	67,30
† Oest.-Fr. Staatsb.	3	318
† Südöst. B. Lomb.	3	226,50
† Südöst. 5% Oblg.	5	74,10
† Oester. Nordwestb.	5	72
do. do. B Elbethal	5	59,40
† Ungar. Nordostb.	5	53,60
† Ungar. Ostbahn	5	51,20
Brest-Grajewo	5	72,75
† Chark.-Azow rtl.	5	95,10
† Kursk-Charkow	5	94,90
† Kursk-Kiew	5	96,50
† Mosco-Rjäsan	5	100
† Mosco-Smolensk	5	96,25
Rybinsk-Bologoye	5	84,10
† Rjäsan-Kozlow	5	96,30
† Warschau-Teresp.	5	95

Bank- und Industrieactien.

		Div. 1874
Berliner Bank	89	0
Berl. Bankverein	82,50	0
Berl. Cassen-Ver.	170,20	17,7
Berl. Com. (Sec.)	58,50	2½
Berl. Handels-G.	85,50	5
Berl. Wechslerbk.	42	0
Bresl. Discontob.	63,25	2
Centrlb. f. Bauten	18	0
Ctrb. f. Ind. u. Hnd	68,50	0
Danz. Bankver.	132	0
Danziger Privatb.	117,10	7
Darmst. Bank	104	6
Deutsche Genoss. B.	89,75	5½
Deutsche Bank	80	3
Deutsch. Eff. u. W.	102,10	6¼
Deutsche Reichs-Bk.	153,75	—
Deutsche Unionb.	77	0
Disc.-Command.	111,75	7
Gew.-Br. Schuster	12	0
Int. Handelsges.	36,10	0
Königsb. Ver.-B.	81,25	5¼
Meining. Creditb.	78,70	3
Norddeutsche Bank	126,75	6¾
Oest. Credit.-Anst.	230	5
Pr. Bodencr.-Bk.	98,70	8
Pr. Cent. Bd.-Cr.	118	9½
Preuß. Crd.-Anst.	52	0
Pom. Rittersch.-B.	124,10	9½
Schaffhaus. Bnkv.	68,40	5⅘
Schles. Bankverein	83,50	6
Stett. Vereinsbank	86,80	0
Ver.-Bk. Quistorp	4,50	0
Actien d. Colonia	6100	55
Bauverein Passage	24,75	1
Berl. Bau-V.-Bk.	44	0
Brl. Centralstraße	37,25	3
Deutsche Bauges.	49,80	0
do. Eisnb.-B.-G.	12	0
do. Reichs-Cont.	69,80	4
A. B. Omnibusg.	77	7
Str.-F.-f. Baumat.	15,75	0
[illegible]	6,50	0
Nordd. Pap.-Fabr	11,50	0
Wöhlert Maschinf.	17,75	5⅘
Westend-Gesellsch.	2,50	0
Baltischer Lloyd	36,10	0
Königsbg. Vulkan	—	0
[illegible]	0 20	[illegible]
Obrschl. Eisnb.-B.	27,90	0

Berg- u. Hütten-Gesellsch.

		Div. 1874
Dortm. Union Bgb.	6,25	0
Königs- u. Laurah.	59,60	10
Stolberg, Zink	22	1
do. St.-Pr.	84,50	6
Victoria-Hütte	29,50	3

Wechsel-Cours v. 23. Mai.

Amsterdam	8 Tg.	3	169,25
do.	2 Mn.	3	168,50
London	8 Tg.	2	20,43
do.	3 Mn.	2	20,365
Paris	8 Tg.	4	80,95
Belg. Bankpl.	8 Tg.	2½	80,85
do.	2 Mn.	2½	80,70
Wien	8 Tg.	4½	169,50
do.	2 Mn.	4½	168,60
Petersburg	3 Wch.	6½	267
do.	3 Mn.	6½	264,40
Warschau	8 Tg.	6½	268

Sorten.

Louisd'or	—
Dukaten	9,54
Sovereigns	20,37
20-Francs-St.	16,21
Imperials pr. 500 Gr.	—
Dollar	—
Fremde Banknoten	99,85
Oesterreichische Bankn.	170
do. Silbergulden	174,75
Russische Banknoten	269

Concurs-Eröffnung.

Königl. Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig,
Erste Abtheilung,
den 22. Mai 1876, Mittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns **Albert Teichgraeber** zu Danzig ist der kaufmännische Concurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 24. April cr. festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Kaufmann Eduard Grimm hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 31. Mai 1876,
Vormittags 11 Uhr,

in dem Verhandlungszimmer No. 16 des Gerichtsgebäudes vor dem gerichtlichen Commissar Herrn Stadt- und Kreisrichter Hesekiel anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen; vielmehr von dem Besitze der Gegenstände **bis zum 24. Juni cr.** einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Concursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücken uns Anzeige zu machen. (2808

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zu den Restaurationsarbeiten an den Brücken im Bereiche der Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspection zu **Dirschau** pro 1876 erforderlichen eichenen und kiefernen Hölzer pp., sowie die Ausführung der Arbeiten excl. Lieferung der Materialien an den Fahrstraßen und Fußgängerbelägen auf der Weichsel resp. Nogat-Brücke bei Dirschau resp. Marienburg soll im Wege der öffentlichen Submission im Termine am

Freitag, den 2. Juni cr.,
Vormittags 10 Uhr,

im Bureau der Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspection zu Dirschau vergeben werden.

Unternehmungslustige wollen ihre Offerten portofrei und versiegelt mit entsprechender Aufschrift versehen noch vor dem Termine der vorgenannten Inspection einreichen.

Die Bedingungen, Zusammenstellung und das Preisverzeichniß sind im qu. Bureau einzusehen, werden auch gegen Erstattung der Copialien verabfolgt.

Dirschau, den 22. Mai 1876.

Der Königl. Eisenbahn-Baumeister.
Beil.

Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns **Alexander Loewenstein** zu Dirschau, werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht, bis zum **24. Juni 1876** einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 8. Juli 1876,
Vormittags 10½ Uhr,

vor dem Commissar, Hrn Kreis-Richter Dr. Litten, im Verhandlungszimmer No. 1 des Gerichtsgebäudes zu erscheinen.

Nach Abhaltung dieses Termins wird geeignetenfalls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, oder zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen.

Wer dies unterläßt, kann einen Beschluß aus dem Grunde, weil er dazu nicht vorgeladen worden, nicht anfechten.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Leyde und Rosenheim hierselbst und Tesmer zu Dirschau zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Pr. Stargardt, den 20. Mai 1876.

Königl. Kreis-Gericht.
Erste Abtheilung.

Vorschuß-Verein Christburg,
eingetragene Genossenschaft.

Status am 31. März 1876.

Activa.			
Baarbestand	27,442 M.	36 ₰	
Effecten	1,500 "	—	"
Wechselbestand	480,269 "	—	"
Passiva.			
Reserve-Fonds	9,009 "	—	"
Geschäftsantheile	58,320 "	06	"
Depositen	433,508 "	—	"
Zinsen-Reserve	8,374 "	30	"

Zahl der Mitglieder 427.

Der Zinsfuß für Depositen beträgt bei 3monatlicher Kündigung 4%, bei 6monatlicher Kündigung 5%.

Der Vorstand.
Ludwig. C. Fleck. Weber.

Lieder-Quadrille
von **H. Siewert.**

(Für Pianoforte à 2 ms 1 M.
Für Pianoforte à 4 ms 1,80 M.
Für Pianoforte und Violine 1,30 M.)

Wurde in allen Concerten mit großem Beifall gegeben und empfiehlt als besonders reizende Piece **Alex. Goll,** Musikhandlung. Gr. Gerbergasse 10.

Stotternde finden sichere u. bewährte Hilfe bei **Fr. Kreutzer,** Lehrer in Rostock i./M.

Gelegenheitsgedichte jeder Art fertigt Agnes Dentler, Wwe. 3. Damm 13.

Schwarze Seidenstoffe in großer Auswahl,
Schwarze wollene u. halbwollene Stoffe,

als Cachemires, Batiste, Velours, Ripse, Alpaccas, Mohairs, Mozambiques, Barêges empfiehlt zu billigsten Preisen

August Momber.

Schwarze Tuche und Buckskins,
Schwarze Westenstoffe und Cravatten

in besonders guter Auswahl empfiehlt

August Momber.

Indem ich mir erlaube, die neu eingegangenen Qualitäten **schwarzer Patent-Sammete,** die sich durch das neue, ächte **Brillant-Schwarz** auszeichnen, zu empfehlen, bemerke ich, daß ich sämmtliche Bestände von **Halb- und Patent-Sammeten älterer Färbung** zu auffallend billigen Preisen zum **Ausverkauf** gestellt habe.

August Momber.

Anzüge für Knaben

von 2—16 Jahren, für größere Knaben mit Rock,
empfiehlt
in großartigster Auswahl,
zu auffallend billigen Preisen

H. Peril, Langgasse 70.

Stücke zum Ausbessern gratis.
Eine kleine Partie vorjähriger Anzüge zur Hälfte des Kostenpreises.

Zur Confirmation

empfehlt:

Brünell-Stiefeletten, ganz glatt und mit Lackspitzen, **weiße Atlas-Schuhe und Stiefeletten, weiße Sergeschuhe und Stiefeletten, bronce Chevreauxlederschuhe und Stiefeletten,** sowie alle für die Saison eingetroffenen Schuhwaaren bei großer Auswahl zu mäßigen Preisen.

Das Wiener Schuhwaaren-Depot
Langenmarkt No. 17. **W. Stechern,** Langenmarkt No. 17.

Bekanntmachung.

Die Ausführung folgender **Dachdeckarbeiten** beim Bau des hiesigen **Königl. Gymnasiums** und zwar:

Die **Schieferdeckung** veranschlagt:

a. für das Klassengebäude auf	5318 M.	40 ₰,
b. für die Director-Wohnung auf	2289 "	95 "
c. für die Turnhalle auf	1403 "	50 "
und die Pappdeckung des Abortsgebäudes auf	179 "	20 "
zusammen veranschlagt auf	9191 M.	05 ₰

soll an einen Bauunternehmer im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Versiegelte mit entsprechender Aufschrift versehene Offerten werden bis zum

9. Juni cr., Vormittags 9 Uhr,

von dem Unterzeichneten entgegengenommen und zur gedachten Stunde auf dessen Bureau in Gegenwart der erschienenen Submittenten geöffnet.

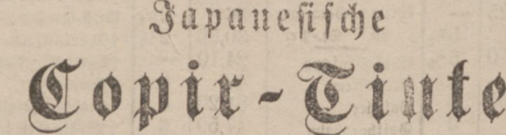
Kostenanschläge, Zeichnungen und Bedingungen können bei dem Hrn. Bauführer **von Fragstein** hierselbst eingesehen werden.

Strasburg (Westpr.), den 20. Mai 1876.

Der Königl. Kreis-Baumeister.
A. Elsasser.

Japanesische

Copir-Tinte



Diese Tinte, brauchbar für sämmtliche Bureau-Bedürfniße, ist die Einzige, mit welcher selbst ein Monat alte Schrift, vollkommen copirt werden kann.

Moderne Tinte

tiefschwarz während des Schreibens und bleibt immer flüssig.

Niederlage bei allen Schreibmaterialienhandlungen.

N. ANTOINE & FILS
PARIS

Für meine Lederhandlung suche **einen Lehrling,** Sohn achtbarer Eltern.
2794) **E. Neustadt.**

Eine Dame aus guter Familie wünscht als **Buchhalterin** oder **Cassirerin** eine Stelle. Offerten unter **L. S. 45** in der Königsbg. Hartg. Ztg.-Exp. zu Königsberg i. Pr. erbeten. (2797

Tausende verdanken ihre Heilung von der

Trunksucht

meinem, seit Jahren bewährten, von den berühmtesten Aerzten untersuchten und warm empfohlenen Mittel, mit und ohne Wissen anwendbar. Man wende sich vertrauensvoll an **Albert Krähmer in Dresden,** Holbeinstraße 4. — Aerztliche Gutachten gratis und franco. (2004

Schmiedeblasebälge

von bestem Mannheimer Leder offerirt in verschiedenen Größen unter Garantie **die Blasebalg-Fabrik von E. Flindt, Graudenz,** Marienwerderstr. 51.
Wiederverkäufern Rabatt.

Starkes

Fichten-Klobenholz

ist zu ganz billigem Preise, 100 Klafter im Ganzen oder in kleineren Posten, ab Pommerschen Güter-Bahnhof hier, abzugeben. Off. sub 2679 i. d. Exp. d. Ztg. einzur.

Saat-Wicke

offerirt **Cäsar Tietze,**
2224) **Kohlenmarkt No. 28.**

20—30 Stück

St. Bernhards-Hunde

(nicht die Mischrace der so genannten Leonberger) im Alter von 8 Wochen bis 2 Jahren, sucht zu kaufen die **Racethier-Züchterei und Handlung von August Froese, Heiligenbrunn bei Langefuhr-Danzig.** (2578

Eiserne, zusammenlegbare
Bettgestelle,
eiserne
Waschtischgestelle,
englische Waschtische,
fein lackirt,
Petroleum-Kochapparate
neuester Construction,
Kinderwagen,
von 5—8 Thlr. pro Stück,
empfiehlt billigst
J. A. Soth,
4 Gr. Wollwebergasse 4.

Einen großen Posten
Victoria-Röcke
haben zum
Ausverkauf
gestellt
S. Hirschwald & Co.,
Leinen-Handl. u. Wäsche-Fabrik,
Wollwebergasse 15.

Grundstücks-Verkauf.

Das in Oliva dem Pferdeeisenbahnhofe und Thierfeld's Hotel gegenüber liegende (früher Thiel'sche) Grundstück von ca. 4 Morgen Größe, in welchem seit vielen Jahren Material-Geschäft und Gastwirthschaft mit bestem Erfolge betrieben werden, ist zu verkaufen.

Näheres **Langfuhr No. 66** im Büreau. (2759

Der **Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins des Kreises Neustadt** hat beschlossen, **Ende Juni** oder **Anfang Juli**

einen Bazar

zu veranstalten, dessen Ertrag für Vereinszwecke, insbesondere für das Augusta-Krankenhaus bestimmt ist. Alle Gönner und Freunde solcher Bestrebungen werden herzlich gebeten, dies Unternehmen durch ihre Theilnahme zu unterstützen. Gaben jeder Art werden erbeten und mit Dank und Freude angenommen von Frau **von Graß** in Starsin, Frau **von Graß** in Klanin, Frau **Viezer** in Smasin. Frau **Jochheim** in Kolkau, Frau **Vater** in Darzlub und in Neustadt von Frau **Lebermann,** Frau **Grolp** und Frau **Genß.**

Bei der am heutigen Tage erfolgten Ausloosung der Kreisobligationen des Kreises Marienwerder sind folgende Nummern, nämlich:

I. Emission vom 10. October 1856. Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 15. 95. 104. 174. 201. 209. 215. 224. 225. 227. 359. 365. 366. 389. 390 und 391.
II. Emission vom 9 Juni 1858. Litt. B, über 500 Thlr. Nr. 75. Litt. C. über 100 Thlr. Nr 401. 483. 796 und 797.
III. Emission vom 27. September 1869. Litt. B. über 500 Thlr. Nr. 109. Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 864. 865. 897 und 931

ausgeloost worden, und werden die darüber lautenden Obligationen den Inhabern hierdurch mit dem Bemerken zum 1. Juli 1876 gekündigt, daß die Capitalbeträge bei der hiesigen Kreis-Communalkasse gegen Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons in Empfang genommen werden können. Die Verzinsung hört mit dem 1. Juli 1876 auf; für fehlende Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen. — Die bereits am 10. December 1873 ausgeloosten Obligationen der I. Emission vom 10. October 1856 Litt. B. über 500 Thlr. Nr. 30; der II Emission vom 9. Juni 1858 Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 793, so wie die am 14. December 1874 ausgeloosten Obligationen der I. Emission vom 10. October 1856 Litt. C. über 100 Thlr. Nr. 240 und der II. Emission vom 9. Juni 1858 Litt. C. über 100 Thlr Nr 721, — welche bisher noch nicht zur Einlösung präsentirt worden sind, werden hierdurch wiederholt aufgerufen.

Marienwerder, den 18 December 1875.

Der Kreisausschuß.
2544) v. Pusch.

Haus-Verkauf!

Langgasse — Graudenz — Langgasse. Geschäftslage, vis-à-vis der Marktplatzecke, vorzüglich. Laden, als solcher immer bewährt, eignet sich zu jedem Geschäfte und wird Ende Juni geräumt werden.

E. Stitzkowski,
2650) Gerichts-Actuar.

Krankheitshalber beabsichtige ich mein in **Dirschau** gegenüber der Synagoge belegenes **Haus,** welches sich im besten Zustande befindet und für jedes Handwerk besonders Stellmacher, oder auch Geschäft vorzüglich eignet, einschließlich Hinterhaus und geräumigem Hofraum, unter den annehmbarsten Bedingungen zu verkaufen. Käufer können jederzeit unterhandeln **Droysen.**

Ritterguts-Verkauf.

Ein Rittergut von 1592 Morg., davon 2 Morg. 2schnitt. Wiesen, das übrige Ackerland, **Aussaat** 40 Schfl. Weizen, 220 Schfl. Roggen, 16 Morg. Rübsen, 25 Schfl Gerste, 50 Erbsen, 100 Schfl. Hafer, 100 Schfl. Sommer-Roggen 400 Schfl. Kartoffeln, 50 Morg. Klee ꝛc., **Inventarium** 14 Pferde, 8 Ochsen, 14 Milchkühe, 500 Schafe, Schweinezucht ꝛc., todtes vollständig, Wohnhaus mit 9 Stuben, sämmtliche Gebäude in sehr gutem Zustande, soll für 85,000 Rℓ bei 25,000 Rℓ Anzahlung verkauft werden. Dasselbe liegt an der Chaussee. Alles Nähere bei **Deschner, Danzig,** Häkergasse 1. Daselbst werden auch Güter jeder Größe, sowie Mühlen u. Gasthöfe mit billiger Anzahlung stets zum Ankauf nachgewiesen.

Grundstück-Verkauf.

Ein in nächster und schönster Gegend Danzig's gelegenes Grundstück mit Obst-, Gemüsegarten und einer mit Buchen bestandenen Parzelle zu verkaufen.

Adressen unter No. 2703 i. d. Exped. d. Ztg. abzugeben.

1 fetter Ochse und 1 fette Kuh, sowie zwei fette Schweine

stehen zum Verkauf in **Lautensee** bei Christburg. (2799

Eine antike, eichene
Wendeltreppe,
mit kunstvoll geschnitztem Geländer, ist zu verkaufen Töpfergasse 23.

Bestellungen auf
Krampkewitzer Muschelkalk,
der in seiner Ausgiebigkeit dem Gogoliner gleichkommt, und frei von Sand, Moor und Lehmmischungen ist, an Löschungsfähigkeit den Gogoliner übertrifft, nimmt entgegen

Fitte, Gutspächter,
Krampkewitz per Zewitz.

1 großes Ladenlokal,

in bester Gegend der Langgasse, schönes Schaufenster, Gas-Einrichtung, ist zu vermiethen. Adr. u. 2817 i. d. Exp. d. Ztg. erb.

Verantwortlicher Redacteur H. Röckner.
Druck und Verlag von A. W. Kafemann.
Danzig.